Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 8 (1889)

Rubrik: Mitteilungen aus den Cantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mittheilungen aus den Cantonen.

Zürich.

1. Die Organisation, Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte ist durch das Gesetz betreffend die zürcherische Rechtspflege vom 2. December 1874/13. Juni 1880 umfassend geordnet.

Ueber die Verwaltungsgerichtsbarkeit besteht kein entsprechendes umfassendes Gesetz. Grundlegend ist das Gesetz über die Streitigkeiten im Verwaltungsfach vom 13. Juni 1831.

Wir geben die wichtigern Bestimmungen dieses Gesetzes, das andern zum Muster gedient hat, wieder.

1. Alle Streitigkeiten über Existenz und Umfang von erworbenen Rechten, mögen dieselben die rechtliche Persönlichkeit (status), oder Familien- oder Vermögensrechte betreffen, fallen unter die Beurtheilung der Civilgerichte.

2. Dagegen gehören in den Kreis der Verwaltungsbehörden folgende Anstände:

a) Ueber Ertheilung neuer, erweiterter oder veränderter obrigkeitlicher Concessionen für Gewerbe, welche solcher bedürfen. Die Frage dagegen, ob Jemand ein solches Recht bereits habe, ist civilrechtlich.

b) Ueber neue Ertheilung der Befugniss zur Anbringung von Gebäuden und andern Anlagen auf anerkanntem Reichsboden, See- und Flussbetten, zu Errichtung von Fähren, Brücken und Stegen über anerkannt öffentliche Gewässer. Hingegen die Frage, ob jemand ein solches Recht bereits habe, ist Rechtssache.

c) Ueber Ausschreibung und Vertheilung von Steuern, Abgaben, Anlagen, Frohndiensten, Requisitionen und Einquartierungslasten, sei es an den Staat oder an Gemeinden. Die Leistungspflicht des Einzelnen dagegen im Fall der Aufstellung von Weigerungsgründen, die sich nicht unmittelbar auf die Ausschreibung oder Vertheilung beziehen, ist Rechtssache.

d) Streitigkeiten über Anordnung der Anlage oder der künftigen Unterhaltung von öffentlichen Land- und Communicationsstrassen, von öffentlichen Wegen, Brücken, Wuhrungen und Dämmen, über Einrichtung von Zöllen, Brücken- und Weggeldern.

e) Streitigkeiten über Anordnung von Gemeinds- und Corporationsangelegenheiten, namentlich in Beziehung auf künftige Verwaltung, Benutzung, Belastung und Veräusserung des Gemeinds- oder Corporationsgutes, und über die Errichtung von Gemeinds- oder Corporationsanstalten. Hingegen die Entscheidung über ver-

meinte bereits vorhandene Rechte des Einzelnen ist Rechtssache, und ebenso alle Rechnungsstreitigkeiten.

f) Streitigkeiten über Ertheilung und Aufgebung des Gemeindebürgerrechts, über die Erlaubniss zur Niederlassung oder über die Aufnahme in eine Corporation; ebenso über Festsetzung der dabei zu entrichtenden Gebühren. Hingegen die Frage, ob Jemand wirklich Bürger, Ansässer oder Corporationsgenosse sei, ist Rechtssache, sowie auch alle Streitigkeiten über Bürgerrechtsvertröstungen.

g) Die Frage, ob anerkanntes Eigenthum aus Rücksichten des öffentlichen Wohls abgetreten werden müsse; die Forderung der Entschädigung hingegen, wenn sie streitig wird, ist Rechtssache.

h) Streitige Bezirks- und Gemeindswahlen.

i) Streitigkeiten über Anordnung der Schifffahrtsverhältnisse auf Seen und Flüssen. Dagegen gehören alle diesfälligen Straffälle, Regress- und Ersatzklagen und andere Forderungen vor die Gerichte.

k) Streitigkeiten zwischen Verwaltungs- oder Vollziehungsbehörden in den Gemeinden oder Bezirken über die Grenzen ihrer Competenz und Geschäftskreise.

l) Streitigkeiten über Eintheilung und Abgrenzung der Gemeinden, insofern sie nicht zugleich das Eigenthumsrecht berühren.

4. Die eigentlichen Streitigkeiten im Verwaltungsfache werden bei den Bezirksräthen durch einfachen, oder, wenn die Beschaffenheit des Falles es erfordert, durch doppelten Schriftenwechsel geführt. Auf Verlangen der Betheiligten oder Gutfinden des Bezirksrathes können noch mündliche Vorträge gestattet werden.

5. Gegen das Schlusserkenntniss des Bezirksrathes, welches die Gründe der Entscheidung enthalten soll, kann innert einer Frist von 14 Tagen die Weiterziehung an den Regierungsrath erklärt werden.

7. Der Regierungsrath entscheidet entweder sogleich, oder überweist die Sache an eine besondere, für den einzelnen Fall zu ernennende Commission, oder an ein, je nach der Beschaffenheit des Gegenstandes zu bezeichnendes, verfassungsmässiges Regierungs-Collegium zur Begutachtung. —

Durch das Gesetz über die Conflicte vom gleichen Datum ist die Entscheidung von Streitigkeiten über die Competenz der Verwaltungsbehörden bezw. der Gerichte geordnet. Es entscheidet gemäss Art. 67 der Verfassung eine aus Mitgliedern der Regierung, des Obergerichtes und des Grossen Rathes zusammengesetzte zehngliedrige Commission.

Verordnung des Regierungrathes vom 29. Juni 1844 betreffend die Recurs- und Appellationsfristen im Verwaltungsfache. G. S. VII. 235.

Bezüglich des Verfahrens vor dem Regierungsrath ist nunmehr das Gesetz betreffend Organisation und Geschäftsordnung des Reg.-Rathes massgebend. (XV. 514 ff.) Auch ist der Instanzenzug gemäss den Specialgesetzen ein vielfach anderer.

Endlich ist Ziffer I. obiger Verordnung zu ersetzen durch die Bestimmungen des Wahlgesetzes. (§ 46. — XV. 100.)

Die Stellung des Cantonsrathes ist mit Beziehung sowohl auf die Gerichte als die Verwaltungsgerichtsinstanzen lediglich diejenige einer Aufsichtsbehörde, es giebt keinen Recursweg an den Cantonsrath.

2. Die Entscheidung der Conflicte zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt steht nach Art. 31 der Verfassung dem Cantonsrath zu. Hienach ist das Gesetz über die Conflicte (I, 245) zu berichtigen.

3. Die Grundsätze über die Ausscheidung der Competenzen, wie sie im erwähnten Gesetze von 1831 (I. 239) aufgestellt sind, sind theils bestätigt, theils modificirt in einer Reihe von Specialgesetzen, aus denen hier folgende erwähnt werden mögen:

a. Zu § 2 lit. a.

Gesetz betr. das Wirthschaftsgewerbe. 15. Juli 1888. G.-S. XXII. 70. § 25. Die Finanzdirection ertheilt oder verweigert die Patente, mit Recurs an den Reg.-Rath. Ebenso § 41 für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.

Die Beschwerden der Inhaber von Ehehaften und Tavernenrechten (§ 47 der Uebergangsbestimmungen) hat der R.-R. auf den Gerichtsweg verwiesen.

b. Wasserbauwesen.

Gesetz betr. Benutzung der Gewässer und das Wasserbauwesen. 14. April 72.

Privatrechtliche Einsprachen (als solche werden auch die aus einer bestehenden Concession hergeleiteten betrachtet) gehen an die Gerichte.

Gesetz betr. die Correction der öffentlichen Gewässer und deren Uferunterhalt. 10. Dec. 76. — §§ 13. 20. Die Beiträge der Privateigenthümer an Corrections- und Unterhaltskosten werden vom Bezirksrath verlegt, unter Recurs an den Regierungsrath.

c. Zwangsenteignung.

Gesetz betr. die Abtretung von Privatrechten. 30. Nov. 79. G.-S. XX 114.

Abschnitt V. Administrativverfahren.
„ VI. Schätzungsverfahren.
„ VII. Gerichtl. Verfahren — dazu Abschnitt IX. Rückforderung.

Gleiche Grundsätze in der Verordnung betr. die Quaianlage Zürich etc. 25. März 1875. G.-S. XVIII. 495.

Mehr privatrechtl. Inhalts sind folgende Gesetze:

Gesetz betr. Eintragung der Grunddienstbarkeiten und die Anlegung von Flur- und Feldwegen. G.-S. XII. 662. 22. April 1862.

Tit. VII. „Behandlung von Streitigkeiten". Hier sehen wir Schiedsgerichte auch für Administrativstreitigkeiten.

Gesetz betr. Bewässerung und Entwässerung von grössern Grundflächen. 20. Juni 1864. G.-S. XIII. 267.

§ 21. Der Reg.-Rath ertheilt der Unternehmung das Expropriationsrecht nach Massgabe des Expropriationsgesetzes.

§§ 33. 34. Die beitragspflichtigen Grundeigenthümer sind nach dem Verhältniss des Nutzens, den sie zu erwarten haben, in Classen eingetheilt. Innerhalb der Classe entscheidet die Grösse des Grundbesitzes.

Einsprachen gegen die Classification Verwaltungssache, gegen die Kostenverlegung innerhalb der Classe Rechtssache!

Aehnliche Theilung auch bei Zwangsabtretungen für Anlegung von Wasserleitungen für Privatzwecke s. Gesetz betr. die zürcher. Rechtspflege, § 638. G.-S. XVIII 222.

d. Gemeindeangelegenheiten.

Gesetz betr. das Gemeindewesen. 27. Juni 1875. G.-S. XVIII. 524.

Administrativstreitigkeiten sind besonders erwähnt in

§ 43. Recurse über Verweigerung oder Entzug derNiederlassung.

§ 59. Beschwerden gegen die Richtigkeit des Protocolls und Recurse gegen die Gültigkeit von Gemeindebeschlüssen.

§ 14. Die öconomischen Folgen der Abtretung der Friedhöfe von den Kirchgemeinden an die politische Gemeinde.

§ 17. Entschädigung der politischen Gemeinden an die Kirchgemeinde für Mitbenutzung der Kirche etc.

Beschwerden über Beschlüsse privatrechtlicher Corporationen sind dagegen Rechtssache. S. Privatr. Gesetzb. §§ 30. 31.

Dagegen sind Verwaltungssache Beschwerden über Beschlüsse der sog. Zwangscorporationen, welche wesentlich polizeiliche Zwecke erfüllen. (Grundeigenthümer, Rebenbesitzer, Waldbesitzer.) S. Sträuli Commentar S. 24 Nr. 14. 15.

e. Benutzung der Strassen etc.

Principiell Verwaltungssache; doch scheint auch gerichtlicher Schutz „in gewissen Fällen" nicht ausgeschlossen.

f. Gesetz betr. die Gebäudebrandversicherungsanstalt 25. Dec. 85. G.-S. XXI. 205.

Einschätzung und Abschätzung des Schadens werden gänzlich auf administrativem Wege erledigt. — Ebenso im Gesetz betr. Massnahmen gegen die Reblaus, die Einstellung in den Cataster und die Ermittlung des Schadens. 12. Juni 81. G. S. XX 265.

Dagegen ist (§ 11) der Streit über die Grösse des Abzugs von der Entschädigungssumme wegen Selbstverschulden des Versicherten Rechtssache.

---

4. Speciell das Steuerrecht betreffend. Leitender Grundsatz in § 2, c des Gesetzes vom 23. Juni 1831.

Hievon macht nun aber gerade das Hauptgesetz betr. die Vermögens-, Einkommens- und Activbürgersteuer vom 23. April 1870 (G.-S. XV. 337) eine Ausnahme.

§ 10. Streitigkeiten über die Frage, ob ein Vermögens- oder Einkommenstheil steuerpflichtig sei, werden von der Finanzdirection unter Vorbehalt des Recurses an den Reg.-Rath entschieden.

Ebenso ist das Taxationsverfahren durchaus Administrativsache.

Selbsttaxation, Gemeindesteuercommission, amtliche Inventarisation oder Recurscommission, eventuell vom Bezirksgericht zu ernennende Expertencommission für die Werthung von Vermögens- oder Einkommenstheilen.

Die Gemeindesteuern (s. Gemeindegesetz XVIII S. 567 §§ 132 ff.) werden — § 145 das. — auf Grund des Staatssteuerregisters erhoben, wesshalb die wichtigsten Fragen bereits gelöst sind. Weitere (gerichtliche) Entscheidungen:

„Ob Jemand nach § 137[a] Gemeindegesetz in der Wohnorts- oder nach § 138 in der Heimatgemeinde steuerpflichtig sei, ist Verwaltungssache" R. 1878 Nr. 3.

Ebenso wurde der Reg.-Rath für competent erklärt, zu bestimmen, von welchem Jahre das Staatssteuerregister massgebend sei für die Erhebung der Gemeindesteuer eines bestimmten Jahres. R. 1879 Nr. 35.

Dann hat das Cassationsgericht aber die Anwendung des Gesetzes vom 23. Juni 1831 auf Gemeindesteuern wieder zugelassen, in dem Sinne, dass im Executionsverfahren der Steuerpflichtige einredeweise alles das vorbringen dürfe, was seine individuelle Steuerpflicht betrifft, die Frage, ob er die persönlichen Eigenschaften und sein Vermögen diejenigen Qualitäten besitze, welche die Steueranlage voraussetzt. § 10 des Steuergesetzes als Ausnahmebestimmung finde auf die Gemeindesteuern nicht ohne Weiteres Anwendung.

Das Gesetz betr. die Erbschaftssteuer XV 234 d. d. 20. Febr. 1870 bestimmt in § 9:

„Dem Steuerpflichtigen steht es frei, über die Richtigkeit der an ihn gestellten Steuerforderung schliesslich den Entscheid der Gerichte anzurufen."

Rechtssache sind Streitigkeiten über die Verpflichtung Wasserrechtszins zu bezahlen. (Wasserbaugesetz § 15.) G.-S. XVI. 535.

Beschwerden über die Taxation der Wirthschaften gehen dagegen an den Regierungsrath. (§ 25 des Wirthschaftsgesetzes G.-S. XXII. 70.)

Streitigkeiten, welche über die Anwendung der Vorschriften über Notariatsgebühren entstehen, werden durch die richterlichen Aufsichtsbehörden, Bezirksgericht, Gesammtobergericht auf dem Wege des Recurses erledigt. (§ 43 des Notariatsgesetzes 1873. G.-S. XVII. 373.) Die Frage, ob auch der Finanzdirection gegenüber der Taxation des Notars (es handelt sich in der Hauptsache um die Handänderungsgebühr) ein Recursrecht zustehe, ist nach vielfachen Wandlungen zuletzt und neuestens vom Obergericht verneint worden.

5. Polizeistrafrecht.

Vgl. Gesetz über Rechtspflege §§ 1040 ff. und Sträuli, Commentar hiezu.

Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a. Polizeigesetz oder Polizeiverordnung drohen eine Busse an. Die Polizeibehörde spricht die Busse aus. Der Gebüsste kann binnen Frist das Gericht anrufen (§ 1055).

Das Gericht urtheilt über die Schuldfrage und das Strafmass.

Auch die Verfassungs- und Gesetzesmässigkeit der Polizeiverordnung sei vom Gericht zu prüfen (Sträuli, Commentar S. 26 Nr. 23), ein etwas zweifelhafter Grundsatz!

b. Uebertretung eines allgemeinen mit Bussandrohung verbundenen Verbotes, z. B. Wegverbot. Gleiches Verfahren.

c. Gestützt auf §§ 25. 29 der Verordnung betreffend die örtlichen Gesundheitsbehörden (vom 25. Juli 83 G.-S. XXI. 32) ist auch angenommen, dass specielle Befehle und Verbote unter Bussandrohung erlassen werden können. Der Recurs gegen den Befehl oder das Verbot geht an das Statthalteramt und den Reg.-Rath (§ 23). Wird die Busse ausgesprochen, so tritt das oben beschriebene Verfahren ein. Da ein Recurs gegen die Anordnung möglich ist, so hat sich m. E. das Gericht mit der Gesetzmässigkeit derselben nicht mehr zu beschäftigen.

d. Im übrigen sind specielle Verfügungen unter ausdrücklicher Androhung der Ueberweisung an die Gerichte wegen Ungehorsam zu erlassen. Das Gericht urtheilt über Schuldfrage und Strafmass und darüber, ob die Verfügung von competenter Stelle erlassen worden. § 80 Strafgesetzbuch (G.-S. XV. 392) s. die Bemerkungen in Benz, Commentar. II. Aufl.

Ueber die Auslegung des Begriffs „Competenz" durch das Cassationsgericht folgender Specialfall.

Behufs Umgehung der Erbschaftssteuer verzichtet der Bruder des Erblassers noch zu dessen Lebzeiten auf die Erbschaft zu Gunsten der Wittwe. Um wenigstens eine Nachsteuerpflicht zu constatiren, ordnet die Finanzdirection nach § 9 des Erbsteuergesetzes amtliche Inventarisation an. Der Bruder widersetzt sich; hierauf Befehl unter obiger Androhung. Unzweifelhaft ist die Finanzdirection im Allgemeinen zuständig, eine solche Inventarisation behufs Berechnung der Erbschaftssteuer anzuordnen, die Massregel ist, da der Angeforderte schliesslich den Entscheid der Gerichte anrufen kann, nur eine vorläufige. Die Gerichte fanden, dass die Finanzdirection nicht competent sei gegenüber einem Nichterben Inventarisation zu verfügen, sie habe daher erst auf dem Weg der Anfechtungsklage den Beweis zu erbringen, dass der Betreffende doch Erbe geworden sei.

6. Mit Bezug auf die manigfachen Wechselbeziehungen von Verwaltung und Justiz auf dem Gebiete der Vormundschaft verweise ich auf das privatrechtliche Gesetzbuch:

Bestellung des Vormundes und Aufsicht ist Verwaltungssache.

Gegen die Bevormundung Volljähriger kann das Gericht angerufen werden.

Sühnverfahren vor der Justizdirection bei Anfechtung der Schlussrechnung (§ 845).

Entzug der väterlichen (§ 683) und der ehelichen (595) Vormundschaft.

Versicherung des Weibergutes (§§ 604 ff. 608).

Adoption §§ 714 ff.

(Hr. Oberrichter Zürcher.)

Bern.

Im Kanton Bern ist das Verhältniss folgendes:

1. Durch ein Gesetz von 1818 war das Verfahren geordnet. Oberamtmann und kleiner Rath entschieden über:

Klagen gegen Beamte,
Straffälle der Verwaltungspolizei,
Streitpunkte zwischen Beamtungen,
solche über öffentliche Leistungen;

für die administrative Processform waren besondere Vorschriften aufgestellt. In der Periode von 1840—46 kamen vielfache Missbräuche vor (Zeitschrift des Berner Juristenvereins V. 168).

2. Die Verfassung von 1846 wollte daher die Verwaltungsjustiz beschränken; so bestimmt § 5 und § 83:

„Der Staat ist schuldig, über jede gegen ihn angehobene Klage, welche einen Gegenstand des Mein und Dein betrifft, vor den Gerichten Recht zu nehmen, der Grund der Klage sei welcher er wolle, mit Ausnahme jedoch des Falles, wo wegen eines verfassungsmässig erlassenen Gesetzes geklagt wird."

Ferner wurde durch § 17, Absatz 2 der Staat resp. Fiscus für Delicte der Staatsbeamten direct verantwortlich erklärt.

3. Endlich wurde durch die C. P. O. von 1847 das Interventionsrecht des Staates geschaffen und die zwei letzten Theile des Gesetzes von 1818 aufgehoben. Das System war demgemäss nun folgendes:

A. Reine Verwaltungsstreitigkeiten wurden durch den Reg.-Statthalter, durch den Reg.-Rath in zweiter Instanz entschieden; diese Entscheidungen sollten motivirt werden. Das Verfahren war schriftlich und formlos (wie bei Regierungsgeschäften). Hierunter fallen Streitigkeiten, deren Quelle in der Anwendung einer öffentlich rechtlichen Norm

liegt, und die keinen Gegenstand des Mein und Dein, kein individuelles Vermögensrecht berühren, also z. B.:

Wohnsitz- und dergleichen Streitigkeiten zwischen Gemeinden;

Streitigkeiten über Gemeinde- und Bezirksgrenzen;

über die Verpflichtung zur Annahme öffentlicher Beamtungen;

über Incompatibilitätsverhältnisse;

über Ausübung der Hoheitsrechte im Kirchenwesen;

über Gemeindefreiheit;

Beschwerden über Verwaltungsakte, deren Vornahme dem freien Ermessen der betreffenden Beamtungen überlassen ist.

Betreffend öffentliche Leistungen trat ein gesetzloser Zustand ein, da sie weder als reine Verwaltungsstreitigkeiten, noch als Streitigkeiten zwischen Privaten gelten konnten. Daher wurden diese geregelt durch das Gesetz vom 20. März 1854 über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen.

B. Administrativ-Justizsachen, d. h. Streitigkeiten, die nach Administrativgesetzen zu entscheiden sind, wobei aber der Einzelne oder eine Corporation mit vermögensrechtlichem Interesse betheiligt sind. Hier kommen folgende Fälle vor:

I. Der Streit besteht zwischen dem Staat und einer Privatperson (incl. Corporation oder Beamte).

a. Der Staat ist Beklagter: es handelt sich um eine Verfügung einer Behörde, Handlung oder Unterlassung eines Beamten, welche der Einzelne nicht anerkennen will; in diesen Fällen sollen die bürgerlichen Gerichte nach den gewöhnlichen Formen des Civilprocess-Rechtes sprechen. Beispiele:

Klage eines Beamten auf Besoldung oder andere dienstliche Ansprüche;

Klage eines Grundeigenthümers wegen Eingriff in die Ausübung der Eigenthumsbefugnisse;

Klage eines Gewerbetreibenden wegen polizeilicher Verhinderung;

Condictionen wegen errore facti unrechtmässig bezahlter Steuern;

b. Der Staat ist Kläger: für diese Fälle war zunächst gar nicht vorgesorgt; es ergab sich ein Zustand der Gesetzlosigkeit; ausgenommen waren nur die Klagen des Staates gegen einen Beamten auf Auflösung des Anstellungs-

verhältnisses; eine solche sollte nur auf Grund eines richterlichen Urtheils zulässig sein (Art. 18 der Verfassung); das daherige Verfahren war geregelt durch ein Gesetz vom 20. Februar 1851. Für die übrigen Fälle sorgte dann das Gesetz über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854. Durch dieses werden getroffen als *α.* Subjecte: der Staat als Inhaber der öffentlichen Gewalt, der Hoheitsrechte einerseits — und irgend eine physische oder juristische Person anderseits; — *β.* Objecte: „alle Lasten und Beschwerden, zu denen der Grund der Verpflichtung in einem Verwaltungsgesetze oder einer andern Verwaltungsvorschrift beruht (Art. 19)“ (Vgl. Ztschr. III. 240 ff., 299 ff., 343 ff., 377 ff.), so z. B.:

die Pflicht zur Unterhaltung der Strassen oder anderer Verkehrs- oder Schutzanstalten;

alle Staats- oder Gemeindeabgaben, Tellen, Gemeindewerke und dergleichen (öffentliche Reallasten);

Entfernung oder Wegschaffung von unbefugten Einrichtungen oder Anlagen, welche zum Nachtheil öffentlicher Anstalten (Anlagen) oder bestehenden Polizeivorschriften zuwider errichtet oder angebracht worden sind (Art. 21).

Militärpflicht und diesbezügliche Lasten (nun Bundessache).

γ. Behörden sind die gewöhnlichen Verwaltungsbehörden: die Reg.-Statthalter und der Reg.-Rath; *δ.* das Verfahren wird von der Officialmaxime beherrscht: es wird eingeleitet durch Sühneversuch (2), Einholung von Weisung seitens des klägerischen Beamten (6 und 7), schriftliche Klage vor Reg.-Statthalter (8); diese wird an den „Renitenten“ mitgetheilt; daraufhin erfolgt der Entscheid des Reg.-Statthalters mit Recursrecht an den Reg.-Rath (10—12); der Recurs wird mittelst schriftlicher Beschwerde eingeleitet und nach Einvernahme der andern Partei, eventuell auf angeordnete Beweisergänzung hin und angehörten Vortrag der Justizdirection beurtheilt. Nöthigenfalles können provisorische Verfügungen getroffen werden (17. 18).

Hinsichtlich der Steuerforderungen haben die spätern Steuergesetze abweichende Vorschriften aufgestellt; dahin gehören: die Auflage der Steuerregister; gegen dieselben kann der Steuerpflichtige Einsprache erheben, über welche verhandelt und entschieden wird. Erfolgt keine Einsprache oder ist solche erledigt, so gilt das Steuerregister als rechtskräftiges Urtheil und seine Vollziehung kann auf dem Wege des V. V. erfolgen, so dass der Einspruch nun nur noch unter

den Voraussetzungen des § 449 V. V. statthaft ist (z. B. wegen Mängeln des Steuerregisters und dergleichen oder wegen Zahlung). (cf. Ztschr. XII 410.)

II. Der Streit besteht zwischen physischen oder juristischen Privatpersonen „über Gegenstände, bei welchen das öffentliche Interesse in der Weise beteiligt ist, dass sie nicht der willkürlichen Verfügung der Parteien überlassen werden können, sondern die Einwirkung des Staates offen bleiben muss (Administrativsachen)" (§ 45 P. O). Hier scheint man auch die öffentlichen Leistungen im Auge gehabt zu haben, wo der Staat einmal als Gläubiger (fiscus) klagen, und dann auch noch als öffentliche Gewalt interveniren sollte. Diese Anschauung ist in solcher Ausdehnung nie praktisch geworden; ebensowenig hinsichtlich Streitigkeiten über Gemeindenutzungen (vgl. Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Dezember 1852 § 57), Gemeindesteuern, Bevogtungs- und Entvogtungssachen (vgl. Ztschr. IV. 193). Die Anwendung ist beschränkt auf Status- und Familienrechte, Ehenichtigkeiten und dergleichen. (Das Wort Administrativsachen wurde denn auch im revidirten Civilprocess ausgemerzt.)

C. Die Frage, von wem und nach welchen Normen zu entscheiden ist, wenn Streit entsteht über die Zuständigkeit der zuerst angerufenen Behörde, d. h. die Frage des Competenzconflicts. Oberster Richter ist der Grosse Rath nach § 27 II e. Kantonsverfassung. Um festzustellen, ob wirklich ein Conflict besteht, werden der Reg.-Rath und das Obergericht befragt (Gesetz über Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen Art. 23). Auch bei negativen Competenzconflicten hat der Grosse Rath zu entscheiden. Ist infolge Stillschweigens des betreffenden Staatsorgans, das die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltend zu machen gehabt hätte, die Sache durch den Zivilrichter entschieden worden, so greift die Nichtigkeitsklage Platz (C. P. O § 363 Z 6. rev. P. § 359 cf. Gesetz vom 11. Dezember 1852).

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Grundgedanken der Verfassung von 1846 nicht zur Ausführung gekommen sind. Die Administrativbehörde übt grösstentheils die Rechtspflege nach wie vor und verfügt über wichtige Interessen des Mein und Dein. (Hr. Prof. A. Zeerleder.)

Luzern.

Die Mediationsverfassung bestellte für den Ct. Luzern einen Grossen Rath von 60 Mitgliedern, einen Kleinen Rath

von 15, und ein Appellationsgericht von 13 Mitgliedern. Der Grosse Rath wählte den Kleinen Rath und das Appellationsgericht aus seiner Mitte. In Malefizfällen wurde das Appellationsgericht durch 4 Kleine Rathsglieder verstärkt. Art. 6 der Verfassung sagt einfach: „Der Kleine Rath urtheilt in letzter Instanz über alle Verwaltungssachen."

Durch die sog. organischen Gesetze wurde der Canton in 33 Gemeindegerichtsbezirke eingetheilt und für jeden Bezirk ein Gemeindegericht festgestellt, welches in erster Instanz „als richterliche Behörde" über Civilsachen urtheilen (§ 38—49), „als Verwaltungsbehörde" erstinstanzlich über Verwaltungssachen sprechen, das Vormundschafts-, Hypothekar- und Auffallswesen und die Todtsprechung von unbekannt Abwesenden besorgen (§ 50—60) und „als Polizeibehörde" über die kleinern Polizeivergehen und Injurien urtheilen und die Polizei handhaben sollte (§ 61—69). Diese Gerichte bestanden aus 5 Mitgliedern und wurden vom Volke gewählt. Daneben gab es 5 Amtsgerichte für Civilsachen von 32 Fr. a. W. an und für höhere Polizeifälle, inappellabel in Civilsachen bis 200 Fr. Streitwerth und in Polizeisachen bis 32 Fr. Busse. „Das Appellationsgericht spricht in letzter Instanz über alle Streitsachen, welche die Competenz der zweiten Instanz überschreiten" (§ 82), also Civil- und Polizeistrafsachen, erst- und letztinstanzlich in Criminalsachen.

Im Grundsatze waren also die Verwaltungssachen in der obern Instanz den Gerichten entzogen. Als Verwaltungssachen bezeichnet § 50²: „Unter diesen werden verstanden: Streitigkeiten über Vertheilung und Benutzung der Gemeindegüter, Steuern, Anlagen, Strassenunterhalt, Heimatscheine, Vogtwesen, Hinaussprechung von Weibermitteln u. s. w."

Die im Jahre 1814 eingeleitete Restauration der vorhelvetischen Einrichtungen hob die Trennung der Gewalten auf; eine Abtheilung des Kleinen Rathes war Appellhof in Civilsachen, in Criminalsachen urtheilte der ganze Kleine Rath. Die Regierungsstatthalter waren zugleich Präsidenten der in ihrem Amte gelegenen Bezirksgerichte.

Im Januar 1831 wurde die Verfassung geändert. Die neue Verfassung sagt in § 16: „Die vollziehende und richterliche Gewalt dürfen nie vereinigt, die Grenzen dieser Gewalten müssen durch das Gesetz sorgfältig ausgeschieden und die Verantwortlichkeit aller öffentlichen Beamten muss durch dasselbe genau bestimmt werden." Schon am 7. September 1831 wurden die Gesetze „über die Streitigkeiten im Verwaltungsfache" und „über die Conflikte" erlassen.

Am 3. Juli 1831 ergiengen „organische Gesetze“ und am 3. August 1831 das Gesetz „über die Organisation und Verrichtungen des Amtsrathes und die Verrichtungen des Amtsstatthalters“. Da heisst es:

§ 5. „Der Amtsrath bildet die Mittelbehörde zwischen den Gemeinderäthen und dem Kleinen Rathe.

§ 6. „Anstände und Streitigkeiten, über welche der Kleine Rath in letzter Instanz zu entscheiden hat, als: über Verwaltung und Benutzungsweise der Gemeinde- und Armengüter, über Anlagen, Steuern, Einquartierungen u. s. w. untersucht zuerst der Amtsrath und erkennt darüber.“

Schon die „Geschäftsordnung für den Kleinen Rath“ vom 16. April 1831 hatte in § 7 bestimmt:

„Der Kleine Rath, neben den ihm zustehenden Anordnungen hinsichtlich der Staatsverwaltung überhaupt, entscheidet noch insbesondere in letzter Instanz folgende Anstände und Streitigkeiten:

a. Ueber die Verwaltung und Benutzungsweise der Gemeinde- und Armengüter, sowie auch der Pfrund- und Kirchenfonds.
b. Ueber Anlagen und Steuern, Einquartierungen und Militärlasten aller Arten.
c. Ueber die Errichtung und Unterhaltung allgemeiner und Communicationsstrassen, Brücken, Wuhren und Dämme, sowie über alles dasjenige, was durch das Zehnten- und das Vormundschaftsgesetz und durch jenes über Entschädigungsleistung bei Abtretung von Grund und Boden dem Kleinen Rathe sich übertragen findet, unvorgegriffen demjenigen, was von Dienstbarkeits- oder Eigenthumswegen privatrechtlicher Natur wäre.“

Beim Zehntgesetze ist die Abschätzung des Kapitalwerthes der Zehntlast durch Experten Sache des Kleinen Rathes (§ 7, 21 des Ges. betr. den Loskauf der Grundzinse und Zehnten vom 10./23. Juni 1803).

Das Vormundschaftsgesetz bestimmt sodann den Kleinen Rath als Obervormundschaftsbehörde; von daher sind Anstände über Bevormundung, Wahl und Entlassung der Vormünder, Sicherung des Mündelgutes, Genehmigung der Rechnungen (soweit es sich nicht darum handelt festzustellen, ob eine Ausgabe wirklich gemacht sei, sondern wenn nur ihre Zulässigkeit grundsätzlich oder im Masse streitig ist) durch den Kleinen Rath zu entscheiden.

Die Todtsprechung Abwesender wurde als Sache der Obervormundschaft behandelt und bezeichnet.

So waren also die Grenzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausdrücklich und ziemlich genau festgestellt.

Die seitherige Gesetzgebung hat diesen Standpunkt festgehalten und die Sache nur noch mehr präcisiert.

So wurde das „Gesetz über die Conflicte zwischen administrativen und richterlichen Behörden" am 8. März 1842 ergänzt und präcisiert. Wer eine Conflictsbeschwerde erheben will, muss dieselbe binnen 10 Tagen nach „Mittheilung der ersten Verfügung, wodurch die verwaltende oder richterliche Behörde das Entscheidungsrecht sich zueignet", einreichen, und wenn es die so angegangene Oberbehörde verlangt, so muss die andre Oberbehörde das eingeleitete Verfahren einstweilen stille stellen.

Die Organisationsgesetze vom 29. Januar 1842, 8. Januar 1853 und 7. Juni 1866 regeln die Competenz des Regierungsrathes zur Erledigung von Verwaltungsstreitigkeiten fast wörtlich gleichlautend. Letzteres Gesetz in § 109.

Das Steuergesetz vom 18. September 1867 hat eine sog. Staatssteuer (Cantonssteuer) eingeführt, während vorher nur die Gemeinden direkte Steuern (von Vermögen und Erwerb) beziehen konnten. Der Regierungsrath stellt also jetzt selber die Steuern und Nachsteuern fest, welche er für den Kanton beziehen will. Das Gesetz besagt in § 40:

„Der Staat kann da die Rechte auf eine Nachsteuer verfolgen, wo der Gemeinderath es unterlässt."

Dabei ist der Regierungsrath soweit gegangen festzustellen, dass die Einrede der Verjährung im einzelnen Falle nicht erhoben werden könne entgegen § 109 lit. e.

Das gesammte Strafwesen liegt in der Hand der Gerichte. Eine Einrichtung besteht freilich, die mit dem Princip der Gewaltentrennung vielleicht collidiert. Der Amtsstatthalter ist nämlich zugleich Untersuchungsrichter und erster Polizeibeamter im Amte. Als Untersuchungsrichter kann er die leichtern Delicte abwandeln. Wenn er Geldbussen unter 60 Fr. oder Gefängniss unter 20 Tagen beantragt und der Delinquent unterzieht sich diesem Antrage, so ist die Sache erledigt, „abgewandelt". § 43 Str. R. V.

Die Regierung, der Sanitätsrath und auch die Gemeindebehörden erlassen Verordnungen mit Strafbestimmungen. Die Sanitätsbehörde hat keine Strafcompetenz, aber bei Lebensmittelfälschungen publiciert sie jeweilen diejenigen, welche sie dem Strafrichter überweist, und diese Publikation ist die empfindsamste Strafe!

Einzig der Polizeidirector der Stadt Luzern hat eine

gewisse Strafcompetenz, allein die Bestraften haben das Recht, einen Untersuch durch das Statthalteramt und die Beurtheilung durch das Gericht zu verlangen, so dass auch hier nur eine „Abwandlung" vorliegt und der Grundsatz der Gewaltentrennung gewahrt bleibt.

Dagegen hat das Gesetz über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt vom 4. März 1885 dem Regierungsrathe das Recht gegeben, die Versetzung in die Zwangsarbeitsanstalt auf ein, bei Rückfälligen auf zwei Jahre zu verfügen und „bei schlechter Aufführung" in der Anstalt die Zwangsarbeitszeit bis auf die Hälfte zu verlängern (§ 8). Das erscheint als eine richterliche Function. Ich erachte daher, dass diese Bestimmung, so gerechtfertigt sie materiell sein mag, die Verfassung verletzt, die in § 18 den Grundsatz enthält: „Die vollziehende und richterliche Gewalt dürfen nie vereinigt werden."

Jedenfalls haben die Gerichte keine Competenz in Verwaltungssachen. Viele wünschten ihnen die Steuerstreitsachen zuzuweisen, wo die Regierung zwar grundsätzliche Entscheide drucken liess, aber damit zeigte, wie widerspruchsvoll und grundsatzlos ihre Praxis ist.

(Hr. Dr. Weibel.)

Uri.

Die Cantonsverfassung vom Jahre 1850/51 statuirte in Art. 27, dass der Executivgewalt blos die Vollziehung rechtskräftiger Urtheile zufalle, im Uebrigen aber der Grundsatz der Trennung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt, sowohl in personeller als materieller Beziehung, in Geltung stehe; demnach seien die Gerichte mit Entscheidung aller Rechtsfragen betraut, namentlich auch bezüglich der Strafrechtspflege. Ueber Competenzstreitigkeiten zwischen den richterlichen und vollziehenden Gewalten hatte der Landrath zu entscheiden.

Vor Inkrafttreten dieser Verfassung — früher besass der Canton Uri eine eigentlich geschriebene Verfassung nicht — wurden die Civilgerichte (Elfer und Fünfzehner Landesgericht) durch die obersten Administrativbeamten — Landammann und Landesstatthalter — präsidirt; die Strafgerichtsbarkeit in allen schwereren Fällen war dem Rathe übertragen.

Die neue Cantonsverfassung vom 6. Mai 1888 bestimmt in Art. 14, dass der Grundsatz der Trennung der Gewalten sowohl in materieller als personeller Beziehung gelte; dem Regierungsrathe ist in Art. 66, litt. b die Vollziehung der

Straf- und Civilurtheile zugewiesen. Als Civilgerichte haben die Gerichts-Commissionen, Kreisgerichte und das Obergericht zu funktioniren; als correctionelle Strafinstanzen die Gerichts-Commissionen und Kreisgerichte; als criminelle Instanzen das Criminalgericht und Obergericht.

Mit Bezug auf die Steuerstreitigkeiten besteht nachfolgendes Verfahren.

a. Selbsttaxation des Steuerpflichtigen.
b. Prüfung der Selbsttaxation durch den Gemeinderath.
c. Controle über die gemeinderäthlich genehmigten Steueransätze durch den Regierungsrath.
d. Recurs gegenüber der gemeinderäthlich vorgenommenen und regierungsräthlich genehmigten, resp. durch den Regierungsrath vorgenommenen Steuererhöhung an das Obergericht — innert einer Rekursfrist von 14 Tagen.

Für die Liegenschaften und Gebäulichkeiten besteht ein besonderes Verfahren. Dieselben werden in erster Linie durch die Gemeinderäthe geschätzt und die Schatzungen durch den Regierungsrath letztinstanzlich festgesetzt. Für das Verfahren vor Obergericht fehlen bestimmte und genaue Vorschriften. Diese Recurse werden gemeinhin wie Appellationen in Civilfällen behandelt; der Recurrent hat als Appellant das erste Wort, der Regierungsrath erscheint als Beklagter und es liegt dem Staatsanwalte die Pflicht ob, denselben zu vertreten. Der Recurrent ist gehalten, seine Bücher zu produciren; über Vollständigkeit derselben kann ihm auf Begehren des Regierungsrathes der Eid deferirt werden.

Anlässlich der Vorlage des ersten Steuergesetzes im Jahre 1875 gieng der Vorschlag des Landrathes dahin: Steuerstreitigkeiten als Administrativstreitigkeiten zu behandeln und in letzter Instanz durch den Regierungsrath erledigen zu lassen. Die Landesgemeinde pflichtete aber dieser Ansicht nicht bei und es wurde als Recursinstanz das Cantonsgericht, nunmehr Obergericht genannt, aufgestellt, unter Anberaumung einer Recursfrist von einem Monat.

Das frühere Steuergesetz erwähnt der Eidesübertragung an den Steuerpflichtigen nicht und das Cantonsgericht verneinte die Zulässigkeit derselben.

Auch bezüglich Nachsteuern, sofern nach dem Tode des Steuerpflichtigen Defraudationen entdeckt werden, gilt das gleiche Verfahren; der Regierungsrath bestimmt den Betrag der von den Erben zu bezahlenden Nachsteuer, unter Vorbehalt des Recursrechtes an das Obergericht.

Controvers ist die Frage, ob gegen einen Entscheid des Regierungsraths in einem Collisionsfalle zwischen zwei oder mehreren Gemeinden über Besteuerung eines Bürgers diejenige Gemeinde, welche durch diesen Entscheid in ihren Interessen sich verkürzt glaubt, befugt sei, an das Obergericht zu recurriren; es ist jedoch wahrscheinlich, dass das Obergericht sich competent erklären würde. Zweifellos steht einem Steuerpflichtigen, welcher von mehreren Gemeinden nicht blos pro rata zur Steuer herangezogen wurde und dessen Beschwerde an den Regierungsrath nicht den gewünschten Erfolg gehabt, der Recurs an das Obergericht offen. Die Landsgemeinde würde zu einer Gesetzesänderung im Sinne der Erledigung der Steuerstreitigkeiten im administrativen Verfahren kaum die Hand bieten.

(Hr. Ständerath Schmid.)

Schwyz.

Die Verfassung von 1876 enthält folgende mit den Verfassungsbestimmungen von 1833 und 1848 im Wesentlichen übereinstimmende Vorschriften:

6) Ohne gerichtliches Urtheil kann kein Beamter entsetzt werden.

7) In allen Civilrechtsfragen soll Jeder ohne Hinderung an die Gerichte gelassen werden.

17) Jede Behörde ist für ihre Verrichtungen verantwortlich, und ebenso jeder Beamte und Angestellte für die Erfüllung seiner Pflichten. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

34) Ausschliesslich vom Cantonsrath gehen aus polizeiliche Decrete mit Strafbestimmungen, Reglemente und Geschäftsordnungen für die Behörden, die Verordnungen über das Schul- und Militärwesen, und über das Verfahren im Verwaltungs-, Civil- und Strafprocess.

39) Die Auslegung zweifelhafter Gesetzesstellen giebt der Cantonsrath, jedoch nie in Anwendung auf einen einzelnen vor den Gerichten schwebenden Fall.

47) Ueber Competenzconflicte der administrativen und richterlichen Gewalt entscheidet der Cantonsrath bei Austritt der allfälligen Mitglieder der streitenden Behörden.

62) Der Regierungsrath entscheidet letztinstanzlich die Recurse im Administrativprocess nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

56) Der Regierungsrath besorgt
b. die Vollziehung der Urtheile.

88) Der Bezirksrath vollzieht die Beschlüsse der Bezirksgemeinde und bildet die erste Instanz in Steuersachen.

Verordnung über das Verfahren in Administrativrechtsstreitigkeiten vom 7. October 1858.

In die Gerichtsbarkeit der Administrativbehörden fallen:

a. Das Vormundschaftswesen, bezw. Streitigkeiten betreffend Bevogtigung, Entvogtigung, Uebernahme und Abnahme von Vogtsstellen, Entzug der väterlichen und ehelichen Vormundschaft, Nutzniessung des Frauengutes im letztern Fall, Sicherstellung des Weibergutes, Ratification von Rechtsgeschäften für Bevogtete, Versorgung und Erziehung von Pupillen, Volljährigkeitserklärungen (hiezu Vormundschaftsverordnung von 1851 mit Abänderungen, vide alphab. Gesetzesregister v. B. Kälin),

b. das Armenwesen bezw. Streitigkeiten über Armenunterstützung, Rückerstattung derselben, Verpflegung in Anstalten (hiezu Armenverordnung von 1851 mit Abänderungen; vide Gesetzesregister cit.),

c. das Steuerwesen bezw. Streitigkeiten wegen Festsetzung des Steuervermögens, Einquartierung, Verpflegung und Requisitionen (hiezu Steuergesetz von 1854; V.-O. betreffend Einquartierung von 1865 und 1878, vide Gesetzesregister),

d. das Militärwesen, bezw. Streitigkeiten hinsichtlich Dienstpflicht und Ersatz (hiezu B.-G. und Verordnungen vide Reg. S. 36 und 37),

e. das Polizeiwesen mit Bezug auf Fremdenpolizei, Aufenthalt, Niederlassung, Ausweisschriften, Gesundheits-, Gewerbs-, Armenpolizei, Schutz des Eigenthums, Feuerpolizei (hiezu Verordnungen von 1849; von 1. Dec. 1881; von 1864; 1851 etc. etc. vide Gesetzesregister),

f. Fragen über Heimathrecht, Niederlassung und Einbürgerung von Heimathlosen und Findelkindern (hiezu vorzüglich V.-O. von 1851, vide Register),

g. das Civilstandswesen, soweit administrativer Natur.

h. Streitigkeiten wegen Amtsbefehlen im Allgemeinen, vorsorglichen Verfügungen über Beschlagnahme und Besitzesschutz, dann über gesetzlichen Fortgang des Schuldentriebes, Vernachlässigung von Steg-, Weg-, Brücken- und Wuhrpflichten von Privaten und Korporationen, Gemeinden und Bezirken. § 90 der Administr. P.-O in seiner Fassung vom 13. Juli 1876 lautet: „Wird eine öffentlich bestehende Weg-,

Steg- und Brückenbaupflicht nicht gehörig erfüllt oder streitig gemacht, so hat der Gemeinderath, dem nach § 104 lit. h der Verfassung (v. 1876) die polizeiliche Aufsicht darüber zusteht, den von ihm pflichtig erachteten Theil zur Erfüllung seiner Schuldigkeit anzuhalten und im Falle nicht Folge geleistet wird, das Erforderliche auf Kosten des Pflichtigen erstatten zu lassen; wogegen der Recurs an den Reg.-Rath offen steht.

Das nämliche Verfahren steht erstinstanzlich dem Bezirksrath nach § 89 der Verfassung bei Wuhrverpflichtungen zu.

Gleiche Competenz besitzt der Regierungsrath gegenüber einem in Erfüllung einer solchen Pflicht saumseligen Bezirk oder einer Gemeinde.

Der auf solche Weise als pflichtig Erklärte bleibt solange behaftet, bis er einen andern Pflichtigen nachgewiesen hat.

Daherige Forderungen geniessen im Rechtstrieb die Vorrechte einer obrigkeitlichen Schuld und müssen im Falliment gleich der Ansprache eines im Interesse des Unterpfandes bestellten Massaverwalters vom Zuständer bezahlt werden."

i. Cassation von Beschlüssen verfassungsmässiger Volksversammmlungen, Streitigkeiten wegen Missbrauchs, Ueberschreitung, ungebührlicher Ausübung der Amtsgewalt, über Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung im Verwaltungsprocess, wegen Verletzung von Corporationsstatuten selbst und Verletzung staatsbürgerlicher Rechte durch solche Statuten; das verfassungsmässige Recht des Cantonsrathes, die Regierung oder ihre Mitglieder, und wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung das Cantonsgericht oder seine Mitglieder zur Verantwortung zu ziehen und in Anklagezustand zu versetzen, soll hier erwähnt sein (§ 53 Verf. von 1876, vgl. § 4 des Reglementes v. 22. Aug. 1854). Damit sind selbstredend nicht alle und jede Verwaltungssachen erschöpft. Neue Rechte und Pflichten sind z. B. den Verwaltungsbehörden zugetheilt durch die Bundesgesetzgebung.

Die hier besprochene Administr. P.-O. v. 7. Oct. 1858 regliert sodann den Gang des Processes mit Rücksicht auf den Ausstand, die Stellvertretung, die Ordnungsstrafgewalt, Verfahren, Beweismittel, Urtheilsfällung, Recurs und Revision.

Wie schon oben bemerkt, ist verfassungsmässig der Cantonsrath die Instanz, welche über Competenzconflicte zwischen Gericht und Verwaltung entscheidet, dagegen fällt dem

Regierungsrath die definitive Entscheidung in Verwaltungsstreitigkeiten zu. Nicht recursable Urtheile und Bescheide, Urtheile, bei denen die Recursfrist unbenützt abläuft, und solche, die auf dem Recurswege erledigt worden sind, beschreiten die Rechtskraft und werden wie Urtheile in Civilstreitigkeiten in Vollziehung gesetzt (Art. 90, 91). Zu diesem Behufe wird der Rechtstrieb für Geldforderungen, Kosten und Entschädigung ohne Zulassung eines Rechtsvorschlages angewendet, das Bezirksamt hilft nöthigenfalls mit Amtsverfügungen und Polizeigewalt nach, und der Weigernde wird wegen Widersetzlichkeit dem Strafrichter überwiesen (vide C.-P.-O. Tit. XXVII).

Beschlagnahmen, Amtsbefehle, vorsorgliche Verfügungen über Besitzesschutz und status quo gehen vom Bezirksamt aus, sind binnen fünf Tagen recursabel, aber ohne Suspensiveffect. Sie sind durch Bussandrohung bis zu Fr. 500 zu schützen. Dann fährt § 86 der Adm. P.-O. fort:

„Wird dem Befehl nicht Folge geleistet, so ist die Busse zu Handen des Bezirks verfallen, überdies aber die Vollziehung des Amtsbefehls durch Anwendung der erforderlichen Polizeigewalt zu erwirken, oder vom Bezirksammannamt selbst unmittelbar zu bewerkstelligen."

Aehnlich die Strassenverordnung vom 27. April 1849 in § 18 Abs. 2: „Holz, welches vom Eigenthümer innerhalb 24 Stunden nach erhaltener Aufforderung nicht entfernt wird, verfällt dem Fiscus."

Das Strafrecht.

Hier kommt die Frage in Betracht, wie weit die Administrativbehörde gehen darf, wenn sie in Ausübung ihrer Competenzen auf Widerstand stösst. In dieser Hinsicht fällt die schon oben herangezogene Unterscheidung zwischen Strafandrohungen allgemeiner Natur, gehen sie von der Gesetzgebung (Polizeistrafgesetze), von der Executivgewalt (z. B. Feuerwehr- und Löschverordnungen, Reglemente etc.) oder von einer Gerichtsbehörde aus (z. B. Rechtsbote, Strafandrohung gegen unbefugtes Benützen von Wegen etc.), und den nur einem bestimmten Individuum gegenüber angedrohten Bussen in Betracht. Erstere gelten Jedermann gegenüber, ihre Verletzung ist ein Einbruch in die Rechtsordnung und muss von Rechtswegen ohne Weiteres geahndet werden. Die letzteren sind Bussen, welche der Beamte bei Ausübung seiner Functionen, gestützt auf ihn hiezu ermächtigende Gesetze und Verordnungen, gegen Widerspenstige ausfällt. Das Ge-

setz ertheilt hier den Beamten nur das Recht zu strafen, Niemand wird straffällig, es sei denn durch den Willen oder Ausspruch der Behörde.

Es wird nun sofort klar, dass die Verwaltungsbehörden den Widerstand nur soweit zu brechen im Stande sind, als durch den Widerstand nicht eine allgemeine Rechtsnorm verletzt wird. In diesem Falle hat man es mit dem Verbrechen oder Vergehen der Widersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt zu thun. Bei Beurtheilung solcher Klagen werden die Strafgerichte die materielle Prüfung der in Betracht kommenden Amtshandlungen zu unterlassen, jedoch Competenz und ordnungsmässiges Verfahren des betreffenden Beamten in Betracht zu ziehen haben.

Die Steuergesetzgebung.

Gemäss Administrativ P.-O. von 1858 sind Streitigkeiten über Festsetzung des steuerpflichtigen Vermögens von den Verwaltungsbehörden zu erledigen. Der Gesetzgeber, bezw. der Cantonsrath, war da ungenau. Die Verfassung von 1876 und ihre Vorläufer beschränken sich darauf, die allgemeine Steuerpflicht der Einwohner, Corporationen, Klöster und Gesellschaften zu proclamieren. Als Steuerort gilt das Domicil. Im Uebrigen wird auf das Steuergesetz verwiesen. (Verfassung §§ 16 und 21.)

Das bezügliche Gesetz stammt vom Jahr 1854. Dasselbe besteuert das Vermögen (Grundeigenthum und Capitalvermögen), Leibrenten und Pension und den Mann, anerkennt die verfassungsmässige Steuerfreiheit des öffentlichen Guts, kennt ein Existenzminimum und nimmt Almosengenössige und notorisch Arme von der Auflage aus. Die Einkommens- und Gewerbesteuer benützt der Canton nicht. Erstere hat das B.-Ges. betreffend Militärpflichtersatz bei uns eingeführt. Dagegen beziehen die Bezirke an Stelle des Ohmgeldes eine Wirthschaftspatenttaxe bis auf Fr. 1000 (Cantonsrathsbeschluss vom 2. Juli 1873), und infolge Verordnung vom 27. Juli 1887 erhebt der Canton zu 2—300 Fr. per Halbjahr Handelspatente für Aufnahme von Bestellungen bei Privaten, für Wanderlager und Ausverkäufe, Hausierpatente und Gewerbspatente für wandernde Ausübung eines Berufes. Auch darf die Stempelverordnung von 1852 nicht vergessen werden. In Patentsachen sind nun offenbar die Verwaltungsbehörden ausschliesslich zuständig, soweit nicht die Bundesbehörden wegen Verfassungsverletzung angerufen werden können.

Das Gesetz vom 21. August 1854 sagt in § 20 wörtlich: „Die Vermögenstaxationen der Gemeinderäthe unterliegen auf dem Wege des ordentlichen Instanzenzuges der Prüfung und Genehmigung des Bezirksrathes und des Regierungsrathes. Glaubt ein Steuerpflichtiger sich durch den Entscheid des Regierungsrathes als der letzten Verwaltungsinstanz zu hoch taxiert, so kann er innert 14 Tagen nach Eröffnung jenes Entscheides Recht vorschlagen, worauf die Sache ..... auf civilrichterlichem Weg entschieden wird. Ihm liegt dabei der Beweis ob, dass er nicht das Vermögen besitze, für welches er angelegt worden."

Diese Garantie unparteiischer richterlicher Prüfung bezieht sich dem Ausdrucke nach bloss auf die Taxation des Vermögens. Es könnte nun streitig sein, ob auch die Feststellung des steuerbaren Einkommens richterlicher Würdigung unterliege. Darüber kann man um so eher getrennter Meinung sein, als das Gericht meines Wissens sich über den Fall auszusprechen noch keine Gelegenheit hatte, ebensowenig der Cantonsrath als Conflicts- und Erläuterungsinstanz. Meines Erachtens liegt es im Sinn und Geiste des Gesetzes, auch Streitigkeiten über Leibrenten und Pensionen nunmehr auch über dem weitern Einkommen richterlicher Erledigung anheimzustellen.

Gestützt auf diese Competenz des Gerichtes in Verwaltungssachen, wollten Steueranstände schon als Civilprocesssache zwischen Canton und Privaten aufgefasst und in dieser Form vor das Bundesgericht gezogen werden. Letzteres hat sich geweigert, solche Fälle anzunehmen, weil ein Verwaltungsstreit dadurch nicht zur Civilsache gestempelt werde, dass in letzter Instanz zu seiner Entscheidung in den Cantonen die Gerichte angerufen werden können. Die neuesten Züricher Vorkommnisse mit der Rentenanstalt und ein Entscheid in Sachen der Arth-Rigibahn mit dem Stande Schwyz geben hierüber Aufschluss (B.-Ger. E. Bd. II. S. 157 f.).

Alles Uebrige im Steuerwesen mit Ausnahme der erörterten Taxation, auch die Durchführung der Stempelverordnung ist Sache der Verwaltung.

Durch Interpretation des angeführten § 20 vom 3. December 1875 hat der Cantonsrath beschlossen: „Dass der Steuerpflichtige seinen Rechtsvorschlag gegen die regierungsräthliche Taxation innert der Nothfrist von 14 Tagen beim Civilgericht anhängig zu machen habe."

Bei der Schuldbetreibung für Steuern ist ein Rechtsvorschlag unzulässig und wird mit Zuschlag eines Dritttheils

des Betrages eincassiert. (Steuergesetz cit. § 23; Interpret. des § 79 der Schuldbetreibung vom 3. December 1875.)

Strafen wegen Umgehung der Patentpflicht und nach meinem Dafürhalten wegen Steuerdefraudation werden vom Verwaltungsbeamten ausgefällt mit Berufungsrecht der Gebüssten an das Gericht. Umgehung der Stempelordnung dagegen wird durchaus nur mit Ordnungsbusse belegt. Solche bestehen selbstverständlich auch im Steuerverfahren. (Vergleiche Verordnung vom 27. Juli 1887, § 32, Steuergesetz vom 21. August 1854, § 22 und Stempelverordnung vom 23. Juni 1852 § 9.)

(Hr. Dr. Friedrich Schreiber.)

Zug.

§ 18 der Verfassung (22. Dec. 1873, 15. Mai 1876, 21. Nov. 1881): „Die Ausübung der richterlichen Gewalt soll überall von derjenigen der vollziehenden sowohl in materieller als personeller Beziehung getrennt bleiben, mit Ausnahme der Verwaltungsgerichtsbarkeit.“ Ein Specialgesetz besteht nicht.

Einzelnes. Der Regierungsrath entscheidet über die Gemeindegrenzen ohne Weiterziehung an Cantonsrath oder Gericht, ebenso über die Verwaltung der Gemeindegüter. — Das Armenwesen ist Sache der Gemeinden; sie können liederliche u. s. w. Personen bis zu 8 Tagen Einsperrung verurtheilen; der Reg.-Rath ermächtigt sie zu Versorgung derselben in Zwangsarbeitsanstalten.

Ueber Bevogtung entscheidet das Gericht, sofern der Betreffende den Entscheid der Administrativbehörde (Gemeindebehörde) nicht anerkennt. In Steuersachen entscheidet die cantonale Steuercommission und auf Recurs der Regierungsrath; der Recurrent kann, wenn abgewiesen, an das Gericht gelangen und als Kläger den Beweis über die Höhe von Vermögen, Einkommen, Erwerb leisten; die Zahl der Steuerprocesse ist gering. Ueber Fallenlassen oder Fortsetzung von Strafuntersuchen durch das Verhöramt entscheidet der Justizdirector, eventuell der Reg.-Rath, es besteht keine gerichtliche Ueberweisungscommission.

(Hr. Dr. Zürcher, Fürsprech.)

Fribourg.

1. La *Constitution* de 1857 (comme déjà celle de 1848) statue à l'art. 31:

„Il existe un pouvoir législatif;

„Il existe un pouvoir exécutif et administratif;

„Il existe un pouvoir judiciaire.

„Il y a séparation entre les trois pouvoirs d'après „les limites déterminées par la loi."

2. Notre canton ne possède pas de *loi spéciale* sur la compétence et la procédure administratives, toutefois les dispositions du *Titre XXXIX Art. 731—743 du Code de Procédure civile* en tiennent lieu:

Art. 731. Le contentieux de l'administration est porté devant les tribunaux ordinaires dans les formes de la procédure civile.

Les difficultés purement administratives sont soumises au Conseil d'Etat.

Art. 732. En ce qui concerne les communes,

Appartiennent aux tribunaux les difficultés:

a) entre deux communes voisines, ou entre deux villages de la même commune, sur un droit de propriété, d'usage, d'affouage, bornage, servitude ou autre droit réel quelconque;
b) pour réception, ou reconnaissance des bourgeois, droit de jouissance des bénéfices communaux (V. loi des communes).

Appartiennent aux autorités administratives:

a) les questions relatives aux partages des biens communaux, soit consommés, soit à faire;
b) celles relatives à l'annulation d'actes passés par les communes sans les autorisations prescrites;
c) celles relatives à la délimitation des communes, paroisses ou villages, lorsqu'il ne s'agit pas d'un droit de propriété;
d) celles que les lois spéciales placent dans leurs attributions, comme questions électorales, comptabilité, administration des communes, habitation.

Les fabriques et les hospices sont assimilés aux communes.

Art. 733. En ce qui concerne la voirie,

Appartiennent aux tribunaux:

les questions de propriété, de servitude, les délits de dégradation et les amendes.

Appartiennent aux autorités administratives:

la classification des routes de terre et d'eau, les alignements, les constructions de ponts, acqueducs, rampes, quais, barrières, accotements, les systèmes de traction et de roulage, les plantations d'arbres, les choix et qualité des matériaux d'entretien, les devoirs et attributions des ingénieurs et autres agents, le curage des fossés, ruisseaux ou rivières, l'écoulement des eaux, l'enlèvement des obstacles à la circu-

lation, tout ce qui intéresse la salubrité, la sûreté et la tranquillité publique.

Art. 734. En ce qui concerne les cours d'eau,

Appartiennent aux tribunaux:

toutes les difficultés entre usiniers et riverains, relatives à des questions de propriété, de servitude, de titres privés et d'usage, dans lesquels l'intérêt administratif et de police n'est pas engagé.

Appartiennent aux autorités administratives:

les demandes en autorisation d'usines et construction de digues et autres ouvrages d'art; les contraventions commises sur les cours d'eau par les usiniers, riverains ou tiers; le curage des rivières, canaux, comme en matière de voirie; les difficultés, prévues au précédent alinéa, entre usiniers et riverains, dans lesquelles l'intérêt administratif et de police est engagé.

Art. 735. En ce qui concerne les fournitures et réquisitions,

Appartiennent aux tribunaux:

toutes les questions relatives aux marchés pour fournitures faites à l'Etat, qu'ils soient en cours d'exécution ou consommés, et aux réquisitions.

Art. 736. En ce qui concerne les travaux publics,

Appartiennent aux tribunaux:

les contestations qui peuvent surgir entre les entrepreneurs et les sous-entrepreneurs, entre les entrepreneurs de travaux publics et l'administration, sur le sens et l'exécution des marchés.

Art. 737. En ce qui concerne les impôts,

Appartiennent aux autorités administratives:

tout le contentieux qui se rapporte à la surveillance, à l'assiette, la répartition, la perception, le recouvrement des contributions.

Art. 738. En ce qui concerne les ateliers,

Appartiennent aux tribunaux:

la réparation des dommages qui peuvent résulter d'ateliers insalubres.

Appartiennent aux autorités administratives:

l'autorisation d'établir des ateliers insalubres, qui sont de nature à altérer ou à incommoder la santé des hommes et des animaux domestiques, à compromettre la sûreté des habitants, à nuire aux récoltes et fruits de la terre, ou aux productions artificielles, et à empêcher le progrès de la population et le développement du commerce.

Art. 739. En ce qui concerne les mines,

Appartiennent aux tribunaux:

les questions de propriété et les interprétations de titres, les demandes en indemnité ou en dommages-intérêts, formées par les propriétaires du sol, les oppositions relativement aux travaux exécutés sous les enclos murés, maisons ou lieux d'habitation.

Appartiennent aux autorités administratives:

les concessions de mines, leur étendue, les considérations d'art, de police souterraine, de santé publique, d'industrie.

Art. 740. En ce qui concerne les marais,

Appartiennent aux tribunaux:

les contestations relatives à la propriété des alluvions de desséchement, à l'interprétation des baux et des partages, aux effets de transactions entre les concessionnaires et les dessécheurs, à l'estimation des terrains cessibles pour le desséchement des marais.

Appartiennent aux autorités administratives:

les autorisations ou concessions de desséchement, s'il y a lieu.

Art. 741. En cas de difficulté entre parties, sur la question de savoir si une contestation doit être portée devant les tribunaux, comme contentieux administratif, ou devant le Conseil d'Etat, comme purement administrative, l'autorité la première saisie en décide.

Toutefois, si l'autorité judiciaire est la première saisie, le juge en avise d'office le Conseil d'Etat.

Art. 742. Les parties qui soumettent au Conseil d'Etat une difficulté administrative, procèdent par remise d'un mémoire à double entre les mains du préfet qui vérifie d'office les faits.

Le Conseil d'Etat statue d'office sur la difficulté, sans être lié par les conclusions des parties.

S'il y a utilité de résoudre une difficulté en matière administrative, et qu'aucune des parties intéressées ne fasse de démarche, le préfet d'office, ou ensuite d'ordre supérieur, instruit la cause par voie d'enquête.

Art. 743. Le préfet, en matière administrative, peut joindre aux pièces son préavis ou rapport: il ne rend pas de décision.

Les lois *sur les routes, sur les communes, la police sanitaire, sur le cadastre etc. etc.*, renferment par ci par là des dispositions de justice et de procédure administratives. Dans ce nombre j'en relèverai quelques-unes qui peuvent offrir quelque intérêt.

Loi du 16 mai 1874 soumettant au Tribunal cantonal les questions de *responsabilité des Justices de paix* comme autorités pupillaires, mais seulement lorsque le Conseil d'Etat a préalablement autorisé l'action de prise à partie.

L'art. 294 du Code civil (1834) statuant que le mineur ou son tuteur peuvent recourir au Conseil d'Etat contre le refus de l'autorité pupillaire d'autoriser un procès, si le litige ressortit en dernière instance au Tribunal cantonal (civil), et à ce dernier si le litige ressortit en dernière instance au Conseil d'Etat.

La loi du 29 mai 1869 révisant celle *sur l'organisation judiciaire de 1848* (qui était exclusivement *judiciaire* et ne s'occupait point des autorités administratives), accordant aux *préfets* (qui font partie de l'autorité exécutive administrative) quelques attributions de la juridiction pénale, soit de prononcer sur les contraventions à certaines lois de police, lorsque la pénalité excède la compétence des autorités communales, pour ce qui concerne les *foires et marchés*, les *tirs*, la *danse*, la *vente des boissons*, la *police des mendiants* et *vagabonds*, la *sanctification du dimanche*, les *routes et voies d'eau*, les *poids et mesures*, les *incendies*, la *fréquentation des écoles*; mais seulement si la peine ne dépasse pas 10 à 50 frs. d'amende ou 4 à 10 jours de prison; c'est ce que précise le code pénal, révisé à la même époque. En cela les préfets doivent suivre le code de procédure pénale, comme les autorités judiciaires. Mais en matière purement administrative, il n'y a pas d'autre procédure de droit positif que le Titre XXXIX du C. P. C. précité, sauf certains procédés spécialement indiqués dans l'une ou l'autre de ces lois spéciales. Les textes disent: „*Le préfet décide*“, ou „*Le Conseil d'Etat décide*“ et, en règle générale, il y a recours au Conseil d'Etat de la décision du préfet.

En matière d'impôts, la loi du 22 Mai 1869 soumet la taxation au Conseil communal, si la commune n'a pas plus de 1000 âmes de population, et, dans les autres, à une commission communale de 3 à 9 membres, choisie par le Conseil communal: contre cette taxation on peut recourir à la Commission de district, et contre cette dernière, à la Commission cantonale, toutes deux composées d'hommes choisis par l'Etat, et la dernière présidée par le Directeur des Finances.

La loi sur les communes (1879) règle le mode d'établissement des impôts *communaux:* publication, décision de l'assemblée communale et autorisation du Conseil d'Etat qui peut tout modifier ou arranger comme il le juge à propos (Art. 254).

(Mr. C. Grivet, avocat.)

Solothurn.

Die Civilprozessordnung von 1839 enthielt einen Abschnitt über das Verfahren in Administrativstreitigkeiten; danach hatte der Administrativrichter u. A. zu entscheiden Streitigkeiten über Benutzung von Gemeindeanstalten und Gemeindevermögen, über Beiträge zu Gemeindelasten, Fröhnungen und Leistungen, Heirathsbewilligungen, Bürgerrechte, Ansassenwesen, Ausmarchung von Gemeindegrenzen. Die Staatsverfassung von 1851 bestimmte: „das Gesetz wird verfügen, welche von den Streitigkeiten, die nach bisherigen Bestimmungen der Entscheidung der Verwaltungsgerichte anheimfallen, in Zukunft von den Civilgerichten beurtheilt und welche dagegen vom Regierungsrathe ohne Anwendung der richterlichen Formen behandelt werden sollen.“ In Ausführung dieser Bestimmung wurde das „Gesetz über die Aufhebung der Verwaltungsgerichtsbarkeit“ vom 18. März 1851 erlassen, das mit seiner Ueberschrift in einigem Widerspruche steht, indem es dem Reg.-Rathe ohne richterliche Prozessformen den Entscheid über die Mehrzahl der obigen Streitigkeiten belässt; doch ist namentlich der Entscheid über Streit, ob und in welchem Masse einzelne Personen Abgaben, Frohnen und Leistungen zu tragen haben, ihm entzogen. Der Reg.-Rath hatte wiederholt auf Grund dieses Gesetzes Administrativurtheile zu fällen, so über Ausscheidung des Kirchenvermögens bei Spaltung bestehender oder Ausscheidung neuer Kirchgemeinden. Die Entscheide des Reg.-Rathes sind constitutiver Natur, d. h. bei Ertheilung von Gemeindebürgerrechten wird die Gemeinde nicht nur verhalten, den Petenten aufzunehmen, sondern der Petent wird als Gemeindebürger erklärt. Das Verfahren besteht in einleitendem Schriftenwechsel, Erhebung allfälliger Beweise, Hauptverhandlung mit mündlichen Vorträgen der Parteien, offene Berathung und Beschlussfassung.

Die Verfassungen von 1856, 1875 und 1887 enthalten den Grundsatz der Trennung der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt.

Nach § 346 der Civilprozessordnung entscheidet der Reg.-Rath Anstände darüber, ob Vorladungen auswärtiger Gerichte anzulegen seien; damit hängt zusammen die Bestimmung des § 9 des Zivilgesetzbuches, wonach, wenn ein Zweifel besteht, ob ein Staatsvertrag über bürgerliche Angelegenheiten bestehe, oder bestimmte Uebungen über gewisse Rechtsverhältnisse der Bürger anderer Staaten, der Reg.-Rath entscheidet; diese Bestimmung ist als antiquiert anzusehen.

Der Reg.-Rath hat die obervormundschaftliche Gewalt, entscheidet demgemäss über Anstände bei Vertretungsbefugniss in Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, entzieht den Eltern die elterliche Gewalt und kann ungerathene Kinder und Bevogtete bis zu 4 Monaten einsperren lassen und ihnen den Besuch der Wirthshäuser untersagen.

Im Steuerwesen entscheidet der Reg.-Rath über Recurse gegen die von den Gemeinden getroffenen Steueransätze, und zwar sowohl bei Streit über die Auslegung des Steuerreglements als bei Streit über den Werth des Steuerobjectes. Vielfach werden streitige Steuerfragen mit Umgehung des Reg.-Rathes bei den Gerichten angebracht. Einige Amtsgerichte weigern die Einlassung, sobald es sich um Auslegung der Steuerreglemente handelt. Die Praxis des Obergerichtes ist eine sehr unsichere. Die Gerichte sollten nicht competent zur Entscheidung sein, insoweit nicht der Reg.-Rath selbst in seinem Entscheide die Beurtheilung der Sache dem Civilrichter vorbehält. Dieser Vorbehalt sollte immer da gemacht werden, wo es sich um die Ausmittelung der Grösse des steuerbaren Objectes handelt.

Der Cantonsrath entscheidet die Streitigkeiten zwischen Regierung und Gemeinden in Bezug auf Besteuerung von Staatsvermögen zu Gemeindezwecken laut Gesetz vom 10. Mai 1864. (Hr. Reg.-Rath Affolter.)

Baselstadt.

Siehe Zeitschrift für schweizerisches Recht, N. F. Bd. VIII. Seite 117 flgde.

Das auf Seite 128 über das Recht des Strafgerichtes zur Prüfung der materiellen Gesetzlichkeit einer administrativen Verfügung Gesagte ist zu ergänzen durch folgendes Citat:

Gesetz über das Verfahren vor Polizeigericht vom 8. Februar 1875.

§ 43. Gegen Urtheile des Polizeigerichtes können appellieren, bezw., wenn sie nicht appellabel sind, Beschwerde eingeben . . . . . der Verurtheilte

2) Wegen Ungesetzlichkeit der Vorschrift, auf deren Grund das Urtheil gesprochen wurde.

Baselland.

I. Verfassung und Gesetzgebung.

Verfassung vom 27. April 1832. § 31: Die Trennung der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden

Gewalt ist im Grundsatz anerkannt. Das Gesetz wird das Nähere hierüber bestimmen.

§ 42. Competenzen des Landraths:

1. Die Beurtheilung von Competenzstreitigkeiten zwischen Vollziehungsbehörden und Gerichtsstellen.

§ 62. Der Reg.-Rath führt die Aufsicht über das Steuerwesen in den Gemeinden, als welches durch ein Gesetz näher zu bestimmen ist; — — er entscheidet über Competenzstreitigkeiten der unterverwaltenden und vollziehenden Behörden.

§ 69. Das Obergericht beurtheilt in höchster Instanz alle bürgerlichen, Verwaltungs- und Straffälle.

Organisches Gesetz vom 27. Mai 1834. § 61: Das Bezirksgericht beurtheilt in erster Instanz alle Streitigkeiten über Mein und Dein, Forderungen, nebst Ehe-, Vormundschafts- und Familienstreitsachen, gleichwie auch Administrations-Streitfälle. Die Amtsverrichtungen der bisherigen Gescheide in Bezug auf Rechte an Grund und Boden, Bauten und andere durch Landesordnung § 266 bezeichnete Gegenstände gehen demnach, soweit sie Streitsachen betreffen, ebenfalls auf die Bezirksgerichte über. Hingegen sind alle nichtstreitigen Geschäftsgattungen und Geschäfte der bisherigen Civilgerichte, gleich andern Gegenständen freiwilliger Gerichtsbarkeit, der Competenz des Bezirksgerichts zu entziehen.

Verfassung vom 1. August 1838. § 31. Die gesetzgebende, oberste vollziehende und oberste richterliche Gewalt sind getrennt und beide letztern einander in ihrem Verhältniss zur gesetzgebenden gleichgestellt.

§ 42 gleich wie 1832.
§ 62 „ „ „
§ 69 „ „ „

Gerichtsorganisationsgesetz vom 4. März 1839, § 20, gleichlautend mit § 61 des Organisationsgesetzes von 1834.

Verfassung vom 23. December 1850, § 33: die gesetzgebende, oberste vollziehende und oberste richterliche Gewalt sind getrennt. Keine dieser Gewalten darf in den Geschäftskreis der andern eingreifen, sondern jede soll in ihrem Wirkungskreis selbständig handeln.

Die Ausscheidung der Streitigkeiten im Verwaltungsfache von den Civilstreitigkeiten sowie die Bestimmung der Disciplinarbefugniss der Behörden bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Eine Commission von 11 Mitgliedern, zu welcher beim Anfang jeder Amtsdauer der Landrath 5, der Reg.-Rath 3 und das Obergericht 3 aus ihrer Mitte wählen, entscheidet bei einzelnen Competenzconflicten

a. zwischen dem Landrath und dem Reg.-Rath;

b. zwischen dem Obergericht und dem Landrath;

c. zwischen dem Obergericht und dem Reg.-Rath unwiderruflich die Frage, welche Behörde competent sei (sog. Conflictencommission).

§ 63 wie § 62 von 1832 und 1838, § 72. Das Obergericht — beurtheilt in höchster Instanz alle bürgerlichen, Verwaltungs- und Straffälle.

Gesetz über Organisation des Reg.-Rathes vom 1. April 1851, § 2. Dem Reg.-Rath liegt ob: ... der Entscheid über Competenzstreitigkeiten der untern verwaltenden und vollziehenden Behörden.

§ 9. Streitige Competenzfragen zwischen den Directionen entscheidet der Reg.-Rath.

Verfassung vom 6. März 1863. § 34: die gesetzgebende, oberste vollziehende und oberste richterliche Gewalt sind getrennt. Keine dieser Gewalten darf in den Geschäftskreis der andern eingreifen, sondern jede soll in ihrem Wirkungskreise selbständig handeln.

Die Ausscheidung der Streitigkeiten im Verwaltungsfache von den Civilstreitigkeiten, sowie die Bestimmung der Disciplinarbefugniss der Behörden bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

§ 64. Reg.-Rath ... er führt die Aufsicht über das Forst-, Steuer- und Gemeindeverwaltungswesen und entscheidet über allfällige Conflicte, sowie über Competenzstreitigkeiten der untern verwaltenden und vollziehenden Behörden, worüber durch ein Gesetz das Nähere zu bestimmen ist.

§ 74. Das Obergericht — beurtheilt in höchster Instanz alle bürgerlichen und Straffälle (die Verwaltungssachen sind nicht mehr genannt).

II. Einzelne Verwaltungszweige.

1. Staatssteuern.

Laut Gesetz vom 11. August 1856 über Vermögens-, Einkommens- und Erwerbsbesteuerung (§ 8) können „die Besteuerten gegen die Steueransätze schriftlich beim Reg.-Rath Beschwerde führen, welcher darüber sowie über etwaige Bemerkungen der Gemeinderäthe definitiv entscheidet."

Der Reg.-Rath entscheidet jedoch nicht nur über Rekurse gegen die Taxation, sondern nach constanter Praxis auch über Streitfragen betreffend die Steuerpflicht.

Erbschaftssteuer und sog. Armengebühr, Gesetz vom 16. Dezember 1880. Da eine gesetzliche Bestimmung mangelt, sind Streitigkeiten über die Steuerpflicht und deren Umfang theils vom Reg.-Rath entschieden, theils vor die Gerichte gebracht worden, vor letztere die dem Betrag nach schwerwiegenderen Fälle.

S. Entscheid des Obergerichts in Sachen der Erbschaft von Fiechter, Weinhändler, in Sissach, 1877.

Dito in Sachen Armenpflege Liestal gegen alt-Bezirksschreiber Müller, 1886.

Handänderungsgebühr. Streitigkeiten hierüber entscheidet der Reg.-Rath.

Wirthschaftspatentgebühr. Die Taxation wird vom Finanzdirector in Verbindung mit dem zuständigen Bezirksstatthalter entworfen und durch den Reg.-Rath festgestellt. Rekurse dagegen, welche jedes Jahr in grosser Zahl vorkommen, entscheidet endgültig der Reg.-Rath.

Hundesteuer.

Hausierpatentgebühr. Diese Steuern werden vielfach umgangen. Die Strafcompetenz hiefür steht den Präsidentenverhörabtheilungen der Bezirksgerichte zu, falls die vom Staatsanwalt beantragte Busse nicht freiwillig bezahlt wird. Die Gerichte sprechen dann jeweilen nicht nur die Busse aus, sondern verfügen auch über Nachzahlung der Steuer.

Militärsteuer. Ueber Steuerpflicht und Taxation entscheidet der Reg.-Rath als kantonale Recursbehörde. Streitigkeiten sind hier noch nie vor die Gerichte gezogen worden.

Sogenannte Brandsteuer. Einschätzung der Gebäude, Zutheilung in die Prämienklassen und die Abschätzung des Brandschadens geschehen wie in Baselstadt durch die Administration. Ueber gänzlichen oder theilweisen Wegfall der Entschädigung im Falle von Brandstiftung entscheidet jedoch das Strafgericht, gemäss § 36 und 37 des Brandversicherungsgesetzes vom 16. März 1868.

2. Beiträge.

Neubauten von Cantonsstrassen und Correctionen solcher lässt laut § 8 des Strassengesetzes von 1867 der Staat ausführen, erhält aber von den Gemeinden, in deren Bann sie vorgenommen werden, die Hälfte der Gesammtkosten

zurückvergütet. Wenn der Bann einer Gemeinde von einer Cantonsstrasse durchschnitten wird und derselben aus der Anlage kein Vortheil erwächst, so hat sie an die Baukosten nichts beizutragen. Gewährt ihr jedoch die Strasse einen Nutzen, so ist sie beitragspflichtig. Streitigkeiten darüber entscheidet ein Schiedsgericht.

Bachcorrectionen. Wasserbaugesetz vom 9. Juni 1856. Ueber die Vertheilung der den Uferbesitzern auffallenden Kostenantheile entscheidet ein Schiedsgericht.

3. Gemeindesteuern.

Ueber die Steuerpflicht und andere Fragen hinsichtlich der Gemeindesteuern, Armensteuern und Cultussteuern inbegriffen, entscheidet in Streitfällen in letzter Linie der Regierungsrath; ebenso hinsichtlich der sogenannten besondern Einzüge, welche nicht auf allen Einwohnern einer Gemeinde, sondern nur auf einer Klasse erliegen, Beiträge an die Kosten der Zuchtstierhaltung, der Schärmauserei, der Feld- und Rebhut, der Wasserversorgungen mit Hausleitungen; auch hinsichtlich der Feuerwehrersatzsteuer, die in einigen grössern Gemeinden eingeführt ist, und der Gebühren der Gemeindebeamten. Es kommt auch etwa vor, dass Steuerstreitigkeiten den Gerichten vorgelegt werden, aber es geschieht dies meist nur aus Unkenntniss der Steuerpflichtigen und der Gemeindebehörden. Begründet ist die Competenz des Reg.-Rathes deutlich durch § 64 der Verfassung von 1863.

In Betreff der Bussen für Steuerunterschlagungen enthalten die Gemeindesteuerreglemente fast wörtlich übereinstimmend folgende Bestimmung:

Wer erwiesenermassen sein Vermögen oder Einkommen nicht richtig versteuert, bezahlt zu der Steuer für jedes Steuerjahr als Busse das Fünffache desjenigen Betrages, den er zu wenig entrichtet hat. Nach erfolgtem Absterben des Pflichtigen bleiben die Erben bis zum Betrag ihres Erbtheils für diese Nachzahlung haftbar.

Das Gleiche gilt auch für die nachweisbar zu viel angegebenen Schulden.

Der Fehlbare, resp. dessen Erben, werden nach § 40 des Gemeindegesetzes dem Bezirksgericht überwiesen, wenn die vom Gemeinderath vorläufig bestimmte Busse nicht freiwillig anerkannt wird.

Die Steuerbussen fallen in die Einwohnergemeindecasse.

4. Verwaltungsstreitsachen im engern Sinne.

Ich zähle hieher Streitsachen in Betreff:

a. der Gemeindehoheit, deren Umfang und Inbegriff;
b. der Gabholzberechtigung,
c. der Gemeindelandnutzung, } Burgernutzen;
d. des Rechtes auf Unterstützung aus dem Gemeindearmenfonds;
e. der Armenunterstützungspflicht der Verwandten.

Ueber alle diese Sachen entscheidet endgültig der Reg.-Rath; der Landrath ist hiefür nicht etwa zweite Instanz, wie es das Obergericht für die Entscheide der untern Gerichte ist. Zwar ist schon vielfach gegen bezügliche Entscheide des Reg.-Rathes an den Landrath recurriert worden, dieser ist aber in den letzten Jahren, seitdem sich die Anschauungen darüber abgeklärt haben, nicht darauf eingetreten, weil er dazu nicht competent sei oder weil der Reg.-Rath ausschliesslich competent sei.

Das Verfahren in Verwaltungsstreitsachen ist geregelt durch das sogenannte Verantwortlichkeitsgesetz vom 25. November 1851. Danach ist dem Reg.-Rath eine schriftliche Beschwerde einzureichen (§ 12); diese wird vom Regierungspräsidenten derjenigen Behörde oder denjenigen Beamten, gegen deren Verfügung etc. recurriert wird, zur Vernehmlassung mitgetheilt. Nach Eintreffen dieser wird in wichtigern Fällen dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Replik und darauf selbstverständlich der beklagten Behörde Gelegenheit zur Duplik gegeben. Hierauf geht die Sache zur nähern Untersuchung und Antragstellung an die zuständige Direction (meist Direction des Innern). Der Entscheid wird in wichtigern Fällen in Form eines Urtheils gegeben, zuerst Aufführung der Thatsachen nebst dem Anbringen der Parteien und dem Ergebniss der amtlichen Untersuchung; sodann rechtliche Erörterung und Dispositiv.

(Hr. Reg.-Rath G. A. Rebmann.)

Schaffhausen.

Art. 26 unserer dermaligen am 1. Juni 1876 in Kraft getretenen Verfassung schreibt vor: „Die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt sind grundsätzlich getrennt. — Die Gesetzgebung ordnet die nähere Ausscheidung dieser Gewalten sowie die Disciplinarstrafbefugnisse der Aufsichtsbehörden.“ Dieses Ordnen auf dem Wege der Gesetzgebung lässt aber wie so Manches, was in der Verfassung vorgesehen ist, noch auf sich warten, und es ist also hinsichtlich des Administrativverfahrens einfach auf die Praxis abzustellen. Als Verfassungsbestimmung mag noch Art. 66,

Ziff. 13 angerufen werden, wo als eine der Obliegenheiten des Reg.-Rathes aufgeführt ist „der Entscheid über Competenzstreitigkeiten der unteren Verwaltungs- und Vollziehungsbehörden.“ Gegen alle Beschlüsse der Gemeinden und Gemeinderäthe findet ein Recursrecht an den Reg.-Rath statt, ebenso gegen die Entscheidungen der einzelnen Gemeindedirectionen in Verwaltungssachen. Eine Weiterziehung an den Gr. Rath dagegen, wie in anderen Cantonen, ist nicht zulässig; der Reg.-Rath entscheidet innerhalb seiner Competenz endgültig. — Was speziell das Steuerwesen anbetrifft, so war es früher möglich, die Frage, ob eine Steuerverheimlichung erfolgt sei und hiewegen eine Steuerbusse Platz zu greifen habe, einem diesbezüglichen Entscheide der Regierung gegenüber noch an die Gerichte zu bringen. Nach dem neuen Steuergesetze dagegen ist auch hierin die Regierung als oberste Steuerbehörde letzte Instanz, sowohl für die Staats- als für die Gemeindesteuer.

(Hr. Ständerath Schoch.)

St. Gallen.

Die Verfassung vom 17. November 1861 bestimmt:

Art. 95. Die gesetzgebende, die richterliche und die vollziehende Gewalt sind als solche grundsätzlich getrennt.

Art. 55. Der Reg.-Rath vollzieht die in Rechtskraft erwachsenen Urtheile.

Art. 64. Ein Cantonsgericht ist die höchste Instanz in bürgerlichen, administrativen und Strafrechtsfällen.

(Es gibt keine besonderen Administrativgerichtsstellen.)

Gesetz über den Zivilprocess vom 30. Mai 1850 und Processordnung für geringere bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vom 8. Februar 1866.

Die Bezirksgerichte beurtheilen alle Administrativstreitigkeiten. Als solche werden anerkannt a) Ansprachen an Bürger- oder Genossenrecht einer gesetzlichen Corporation. b) Streitigkeiten über Nutzungen Einzelner am Genossengut. c) Streitigkeiten über die Steuerpflicht oder den Steuerbetrag Einzelner. Unter Steuer wird hier jede Art eines für Zwecke des Staates oder einer andern gesetzlich steuerberechtigten Corporation zu leistenden Beitrages verstanden; ebenso jede Reclamation, welche von einer getragenen Gemeindelast, auch bei Einquartierungen und Militärrequisitionen herrührt. d) Streitigkeiten von Gemeinden oder gesetzlichen Corporationen mit ihren Vorstehern oder einzelner Theilhaber mit der Corporation über unstatthafte Verwendung von Gemeinde- oder

Genossengut, sowie über streitige Rechnungen oder Rechnungsposten. e) Klagen auf Schaden- oder Kostenersatz gegen Beamte oder Behörden in Fällen, wo diese Klagen auf verletzte oder versäumte Amtspflicht begründet werden.

Nach Art. 67 des Civilprocessgesetzes hat der Vermittler, falls er im Zweifel ist, ob eine Streitsache vor den Richter oder vor die Verwaltungs- und Vollziehungsbehörde gehöre, den Bezirksammann (Vertreter der vollziehenden Gewalt) um Weisung anzugehen. Jedem Betheiligten steht die Beschwerdeführung an den Reg.-Rath offen.

Danach liegt es in der Kompetenz des Reg.-Rathes, in zweifelhaften Fällen den Rechtsweg abzuschneiden, wenn nach seiner Ansicht die Streitsache dem Entscheide der Verwaltungsbehörde unterliegt.

Art. 34 desselben Gesetzes. Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz, über Missbrauch oder Ueberschreitung der Amtsgewalt, ungebührliches Benehmen bei Ausübung des Amtes oder sonstige strafbare Handlungen oder Unterlassungen von Justizbeamten und Richtern sind beim Reg.-Rathe einzugeben, welcher, falls er dieselben begründet findet, je nach den Umständen entweder die verzeigte Behörde oder Amtsperson zur Erfüllung ihrer Pflicht anhalten oder die Strafeinleitung verhängen oder das im Gesetz über die Verantwortlichkeit der Beamten und Behörden vorgeschriebene Verfahren anordnen wird.

Letzteres Gesetz vom 4. Januar 1886 bestimmt, dass alle Schadenersatzklagen beim Bezirksammann einzugeben sind; er hat die Vernehmlassung des Beklagten einzuholen, den Fall zu untersuchen und das Actenmaterial nebst Gutachten dem Reg.-Rath einzugeben; der Reg.-Rath entscheidet sodann, ob dem Kläger die Anrufung des Richters ohne Weiteres oder erst nach Sicherstellung sämmtlicher Kosten gestattet sei, worauf die Klage beim Vermittleramt angehoben und im ordentlichen Rechtswege durchgeführt werden kann.

Der Reg.-Rath kommt trotz Art. 95 der Verfassung bisweilen dazu, Urtheile des Vermittlers als Einzelrichter zu cassieren, obschon weder das Rechtsmittel der Weiterziehung noch der Nichtigkeit besteht. Es geschieht dies anlässlich des Gesuchs um Vollziehung, insbesondere, wenn der Vermittler ohne Competenz oder über seine Competenz oder mit bedeutenden Formfehlern gesprochen hat.

Die verschiedenen Gerichtsinstanzen sind einander nur hinsichtlich der Spruchbefugniss übergeordnet; die Aufsicht

übt im Uebrigen der Reg.-Rath und der Grosse Rath, natürlich ohne Einmischung in die Spruchbefugniss.

Ein Recursrecht gegen Beschlüsse des Reg.-Rathes an den Grossen Rath ist in der Verfassung nicht vorgesehen, hat sich aber in Anlehnung an Art. 9 der Verfassung (Gewährleistung des Petitionsrechts) und Art. 44 (Oberaufsicht über die gesammte Landesverwaltung) und an die Bestimmungen des nicht mehr giltigen Gesetzes über das Petitionsrecht von 1831 in der Praxis doch eingelebt, selbst in Fällen, wo der Reg.-Rath gesetzlich den „endgiltigen" oder „ausschliesslichen" Entscheid hat. (Vgl. Urtheil des Cantonsgerichts vom 4. October 1871, Seite 9 des Amtsberichts.)

Der Grossrathsbeschluss betreffend die unentgeltliche Rechtsverbeiständung bei Klagen aus Haftpflicht vom 30. November 1887 überträgt dem Justizdepartement den Entscheid über solche Begehren.

Das Gesetz über den Schuldentrieb vom 17. August 1854 schreibt vor:

Art. 108. Gegen ungesetzliche Verfügungen des Schuldentriebsbeamten (Gemeindeammann, Schätzer und Weibel) findet Recurs an den Bezirksammann statt.

Art. 109. Gegen Verfügungen des Bezirksammanns kann an den Reg.-Rath recurriert werden.

Die Administrativbehörden entscheiden auch über die Zulässigkeit der s. g. Sicherheitsschatzung.

Das Concursgesetz vom 23. Jänner 1845 gewährt gegen blosse Verwaltungsmassnahmen der aus Mitgliedern des Bezirksgerichts gebildeten Concurscommission Recurs an den Reg.-Rath. Ueber streitige Rechtsfragen entscheidet das Bezirksgericht.

Der Reg.-Rath ist Obervormundschaftsbehörde. Organe der staatlichen Vormundschaft sind Waisenamt, Gemeinderath, Bezirksammann.

Das Gesetz über den Criminalprocess vom 2. Juni 1865 überträgt dem Reg.-Rath die Ueberwachung der mit der Criminalrechtspflege betrauten Behörden. Er erledigt die Beschwerden gegen die Anklagekammer und die Gerichte wegen Amtsmissbrauches und wegen Verweigerung oder Verzögerung der Rechtspflege. Er hat das Recht, die Anhebung der Untersuchung zu verlangen, durch den Staatsanwalt Anträge auf Verfolgung an die Anklagekammer stellen zu lassen und die Ergreifung von Rechtsmitteln oder deren Unterlassung zu verfügen. Auch ist er befugt, sich jeder Zeit über den

Stand von Untersuchungen vom Staatsanwalte berichten zu lassen und Einsicht in die Akten zu nehmen. Politische Processe dürfen nur auf sein Verlangen angehoben werden.

Die Anklagekammer besteht aus dem Vorstande des Justizdepartements und zwei Mitgliedern, welche nebst zwei Ersatzmännern vom Grossen Rathe gewählt werden.

Dem Grossen Rathe steht bei Criminalstrafen das Begnadigungsrecht zu, dem Reg.-Rathe bei correctionellen Strafen bis auf die Hälfte; über die bedingte Entlassung entscheidet der Reg.-Rath; die Unterbringung in Besserungsanstalten für jugendliche Personen spricht das Gericht aus; die Aufhebung, sofern sie auf unbestimmte Zeit verfügt ist, der Reg.-Rath. Die Versorgung Arbeitsscheuer und Liederlicher steht dem Gemeinderath unter Bestätigung durch den Regierungsrath zu; Entlassung vor Ablauf der Detentionsfrist kann nur der Reg.-Rath verfügen.

In Bezug auf das Steuerwesen ist Folgendes mitzutheilen:

Vermögenssteuer. (Gesetz über das Steuerwesen vom 26. April 1832.) Sie beruht auf Selbsttaxation; die Steuercommission kann aber im Falle von Zweifel selber taxieren. Will sich der Steuerpflichtige dem Ansatz nicht unterziehen, so hat er zu Protocoll zu erklären, dass er das angesetzte Vermögen nicht besitze; in diesem Falle wird er bei der Selbsttaxation belassen; nach seinem Absterben tritt aber amtliche Inventarisation ein.

Die Gemeinderäthe sind pflichtig, da, wo sie gegründete Vermuthung haben, dass Jemand sein Vermögen nicht pflichtmässig versteuert, dem Bezirksammann Anzeige zu machen, welcher einen Untersuch vorzunehmen hat, und wenn er findet, dass die Anklage begründet sei, aber der Schuldige oder seine Erben solches nicht anerkennen wollen, die Sache unter vorheriger Anzeige an den Reg.-Rath dem competenten Richter zur Beurtheilung zu überweisen hat.

Einkommensteuer. (Dasselbe Gesetz.) Findet die Commission, dass ein Steuerpflichtiger sich nicht in die gehörige Classe gestellt hat, so liegt ihr ob, ihn in eine höhere Classe zu stellen. Bei dieser Taxation hat es sein Verbleiben, dem Taxierten steht aber der Recurs an den Reg.-Rath zu, der das Endliche verfügt.

Das Gesetz über die Einkommensteuer vom 22. Mai 1863 und die Verordnung vom 28. Januar 1867 bestimmen bezüglich der Steuerberechnung bei anonymen Gesellschaften, dass der Reg.-Rath ausschliesslich entscheidet.

Steuerbefreiung von Oeffentlichem, Kirchen-, Pfrund-, Schul- und Armengut. (Gesetz vom 2. Juni 1865.) Der Reg.-Rath entscheidet über die Frage der Steuerpflichtigkeit, und die Vollziehung wird durch Recurs an den Grossen Rath nicht suspendiert.

Handänderungssteuer für Gemeindezwecke. (Gesetz vom 28. Juni 1887.) Streitigkeiten über die Handänderungssteuerpflicht entscheidet das Bezirksgericht erstinstanzlich; jedoch ist der vom Gemeinderath, eventuell vom Reg.-Rathe festzustellende Handänderungswerth auch für den Richter bindend.

Steuerrecht der Schulgemeinden. (Gesetz vom 9. Januar 1888.) In Widerspruchsfällen betreffend die Steuerpflicht und die Repartition von Steuern entscheidet endgiltig der Regierungsrath.

Militärpflichtersatzsteuer. (Vollzugsverordnung vom 3. Februar 1879.) Die Ausmittlung des Pflichtersatzbetrages liegt einer Commission ob, bestehend aus dem Kreiscommandanten, einem Mitgliede des Gemeinderathes und dem Sectionschef. Recursinstanz ist der Reg.-Rath.

Stempelabgabe. (Gesetz vom 29. Januar 1852.) Alle administrativen und richterlichen Behörden und Beamten haben, so oft ihnen ein Fall der Umgehung vorkommt, die gesetzliche Busse von zwei Franken auszusprechen und einzuziehen. Gegen eine solche Busserkanntniss kann nur an den Reg.-Rath Recurs ergriffen werden.

Sporteln. (Gesetz vom 20. Mai 1852 und Gebührenordnung vom 10. Februar 1875.) Klagen wegen Sporteln-überschreitung sind beim Bezirksammann, eventuell beim Regierungsrathe anzubringen; dieselben haben die Gebühren auf den gesetzlichen Betrag herabzusetzen und Rückerstattung zu verordnen. Auch gegen Concursgebühren geht der Recurs an den Reg.-Rath.

Im Brandversicherungswesen ist Alles der Administration zugewiesen; dagegen kann die Frage der Entschädigung auf den Rechtsweg gebracht werden.

(Hr. Kantonsgerichtspräsident Bärlocher.)

Graubündten.

I. Constitutionelles.

Die dermalen in Kraft stehende Cantonalverfassung vom 22. Mai 1880 enthält so wenig als die vom 24. October 1853 und 14. October 1814 einen nach dem Vorbild der gleichzeitigen Grundgesetze anderer Cantone so zu nennenden

Programmartikel punkto Trennung der Verwaltung und Rechtspflege.

Die einzige, diese Frage jedoch nur von ferne tangierende Aenderung war die, dass gegenüber dem früher für Rechtsansprachen gegen den Canton verfassungsmässig vorgesehenen Schiedsgericht (zwei von jeder Partei bezeichnete Rechtsprecher und ein Obmann, welch letzterer bei Abgang einer Einigung der Rechtsprecher bis 1848 von der Tagsatzung resp. ausserhalb der Sitzungszeit derselben vom eidgenössischen Vorort und später vom Bundesrath gewählt wurde) — für Rechtsanstände zwischen dem Canton und Privaten oder Corporationen das ordentliche Rechtsverfahren resp. der gewöhnliche Civilweg, und zwar, sofern in die Competenz des Bundesgerichts fallend, Erledigung durch das letztere vorgeschrieben wurde.

Nebenbei gesagt wurde der weitläufige und schwerfällige Apparat eines solchen Schiedsgerichts noch im Jahr 1874 wegen der bestrittenen Restforderung des Uebernehmers einer Brückenbaute im Betrag von circa Fr. 16 in Bewegung gesetzt.

Ebenfalls in thatsächlicher Uebereinstimmung mit Wortlaut früherer Verfassung und Auslegung durch die Praxis scheidet Art. 34 mit Vorbehalt des Weiterzugs an den Grossen Rath alle Streitigkeiten politischer und administrativer Natur dem Kleinen Rathe zu.

II. Gesetzgebung.

In Uebereinstimmung mit oben angeführten Grundzügen hat sich auch in Gesetzgebung und Praxis die Anschauung als feststehend gebildet, dass bloss aus eigentlichen rein privatrechtlichen Verhältnissen entstehende, vom Fiscus geltend gemachte oder gegen denselben erhobene Ansprüche der Cognition des Civilrichters unterliegen, und daher dem oberwähnten Ausdruck Streitigkeiten administrativer Natur eine möglichst weitgehende Bedeutung beizumessen sei.

Speciell die Entscheidungen in Steuerfragen sind nach herkömmlicher Ansicht immer als in die ausschliessliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden fallend betrachtet worden.

So bestimmt § 12 des cantonalen Steuergesetzes vom 7. September 1881 eine endgültige Entscheidungsbefugniss des Kleinen Rathes für Steuerrecurse — deren Anhängigmachung zudem den Steuereinzug nicht suspendiert.

Für die bezügliche Anschauung der gesetzgebenden Be-

hörde mag noch folgende Begründung hier angeführt werden, welche bei Berathung des Gesetzesentwurfes gegen den Antrag, absichtliche Steuerdefraudationen dem Strafrichter zur Behandlung wegen Betrugs zu überweisen, geltend gemacht wurde.

„Die Bestimmung des Strafgesetzes über Betrug be-
„zieht sich lediglich auf privatrechtliches Vertragsverhältniss.
„Das Steuergesetz ist fiscalischer Natur. Uebertretungen
„desselben wie anderer fiscalischer Gesetze haben keinen
„strafrechtlichen Charakter und werden nach bisheriger
„allgemeiner Steuergesetzgebung auf dem administrativen
„Wege behandelt. Eine strafrechtliche Behandlung des-
„selben widerspricht der Volksanschauung." (Protokoll der Sitzung des Grossen Rathes vom 11. Juni 1881.)

Eine vom Grossen Rathe erheblich erklärte Motion, die Frage, wie die Realisierung von auf nicht rein privatrechtlichen Titeln beruhenden Forderungen des Fiscus gesetzgeberisch zu regeln sei, prüfen zu lassen, führte zur Bestellung einer Specialcommission, der auch Ihr Referent angehörte.

Die Standescommission beliebte jedoch Nichteintreten auf den von dieser Commission vorgelegten Entwurf.

III. Praxis.

Hinsichtlich Steuerforderung ist von jeher der gerichtliche Weg als ausgeschlossen und die Administrativbehörde als einzig zuständig angesehen worden. — Die Anschauung findet sich auch implicite in einem Entscheid des Ausschusses des Cantonsgerichts (als Anklagekammer) vom laufenden Jahre niedergelegt, worin in einem Specialfalle ausgesprochen wurde, dass sich das allfällig noch übrig bleibende Delict der Steuerdefraudation der Cognition der Strafbehörde entziehe, — Steuerforderungen werden daher auch ohne weiteres auf dem Wege der sogenannten kurzen Gant eingetrieben.

Hinsichtlich der Frage des Entscheides über anderweitige aus administrativen Verhältnissen herrührende Forderungen des Fiscus ist namentlich ein aus dem Jahr 1882 herrührender Präcedenzfall der Gemeinde Katzis von Bedeutung.

Der Kleine Rath hatte für eine von dieser Gemeinde bestrittene Forderung von Fr. 50, herrührend von durch den Canton ausgeführten und nach Ansicht des erstern zu Lasten der Gemeinde fallenden Kiesarbeit, „ohne dem seitens der

Gemeinde gestellten Gesuche um genauere Prüfung des Streitobjectes zu entsprechen und ohne auf das von Katzis eingeleitete civilprocessualische Verfahren sich einzulassen," polizeiliche Execution angeordnet, und als solche fruchtlos blieb, resp. dieselbe die Zahlung nicht zu erzielen vermochte, über die Gemeinde die Curatel verhängt.

In dem hiegegen anhängig gemachten Recurse entschied der Grosse Rath u. A.:

In Erwägung, dass der Forderungsstreit des Cantons mit der Gemeinde Katzis in der Anwendung eines cantonalen Verwaltungsgesetzes seinen Ursprung hat und daher die betreffende Forderung eine solche administrativer Natur ist,

In Erwägung, dass wenn auch ein contradictorisches Verfahren, wie es im Civilprocess stattfindet, bei Streitigkeiten administrativer Natur gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, immerhin die wesentlichsten civilprocessualischen Grundsätze, soweit sie zu einer unpartheiischen Untersuchung und Ermittlung des Sachverhaltes nothwendig sind, wenn thunlich analogerweise auch hier zur Anwendung zu kommen haben,

erkennt:

1. Das Rechtsbegehren der Gemeinde Katzis dahin gehend: dass das ganze Verfahren des Kleinen Rathes in vorliegender Streitsache als ein verfassungswidriges aufzuheben und zu der Beurtheilung die Competenz des Civilrichters auszusprechen sei, wird als unbegründet abgewiesen.

2. 3. und 4. Aufhebung der Curatel als ungesetzlich, Auferlegung der Kosten derselben und des Recursverfahrens an den Staat, hälftige Theilung der Executionskosten zwischen Staat und Gemeinde.

(Entscheid des Grossen Rathes vom 3. Juni 1885.)

Hingegen darf nicht unerwähnt bleiben, dass auch der ordentliche Civilrichter in Fragen, welche hierseitiger Uebung gemäss sonst als staatsrechtlicher Natur von den Administrativ-Behörden erledigt wurden, einmal von einer Partei angerufen, ohne dass die andere seine Zuständigkeit bestritt, Entscheide erlassen hat. — So über die Frage der Freizügigkeit im Einkauf in die sog. Dorfrechte. (Siehe Entscheid vom 16. November 1861 i. S. Hemmi gegen Gemeinde Trimmis.)

In einem andern Falle dagegen constatierte das Cantonsgericht ausdrücklich in Erwägung, „dass zwar Bürgerrechts-„fragen dem öffentlichen und nicht dem Privatrecht ange-„hören und daher vorliegender Anstand in die Competenz „des Kleinen Rathes und nicht in diejenige der Gerichte fällt,"

„Dass aber, nachdem beide Parteien sich vor den Ge-
„richten eingelassen haben und die Streitfrage bis vor die
„zweite Instanz gelangt ist, die Rückweisung derselben an
„den Kleinen Rath ungeeignet erscheint,"

„Dass der vorliegende Streitfall dadurch, dass er, wenn
„auch unstatthafter Weise vom Kleinen Rath an die Gerichte
„gewiesen wurde, seine rechtliche Natur nicht verlieren kann,
„vielmehr bei dessen Beurtheilung die ihn entscheidenden
„Rechtsgrundsätze in Anwendung zu kommen haben."

(Entscheid des Cantonsgerichts vom 27. Februar 1864 i. S. Grass & Consorten gegen Gemeinde Flerden.)

Dagegen hat in einem dieser Jahre erlassenen Entscheid das Cantonsgericht, in einem Appellationsfalle zwischen zwei Gemeinden, nachdem sich aus der litis contestatio ergeben, dass Gebietshoheit den eigentlichen Streitgegenstand bilde, und nachdem der unterlegenen Partei ein ordentliches Rechtsmittel gegen diese Competenzfrage nicht mehr zu Gebote stand, von sich aus die Zuständigkeit zu Beurtheilung des Streitfalles, welcher vielmehr der Entscheidungsbefugniss der Administrativbehörde unterliege, abgelehnt.

(Entscheid des Cantonsgerichts vom 11./13. Mai 1889 in Sachen Gemeinde Selma gegen Gemeinde Cauco.)

Ein gleicher Rechtsstreit zwischen den Gemeinden Zutz und Scanfs im Oberengadin ebenfalls betreffend Gebietshoheit über eine Enclave, war dagegen vor den Administrativbehörden anhängig gemacht, und in erster Instanz vom Kleinen Rathe und sodann vom Grossen Rathe als Recursinstanz entschieden worden, und ist gegenwärtig auf dem Wege des staatsrechtlichen Recurses beim Bundesgericht anhängig.

Hervorzuheben ist nur, dass der Abspruch über die Natur des Rechtsanspruchs dem Kleinen Rathe zusteht, und dessen Entscheid alsdann für den Richter bindend ist. Art. 248/49 C. P. O. stellen nämlich die genannte politische Behörde als endgültige Instanz sowohl für den Fall auf, dass der Beklagte „überhaupt die gerichtliche Natur der Klage bestreitet" (Art. 248), als auch „wenn der vom Kläger angerufene Richter von sich aus den Gerichtsstand ablehnt."

(Hr. Dr. Nadig, z. Z. Cantonsgerichtsschreiber.)

Aargau.

1. Trennung der Gewalten.

Die Verfassung vom 6. Mai 1831 bestimmt zum ersten Mal:

„§ 3. Es sollen die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt getrennt sein. Richterliches und vollziehendes Amt sind unvereinbar."

Diese Bestimmung wiederholt sich wörtlich in § 3 der Verfassungen vom 21. Januar 1841 und 11. März 1852; sie erhielt in Art. 3 der Verfassung vom 7. Juni 1885 folgende Fassung:

„Die gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt sollen als solche getrennt sein."

„Das Gesetz wird bestimmen, in wie weit das vollziehende und das richterliche Amt unvereinbar sind."

Dieses Gesetz ist noch nicht erlassen. Die Verfassungen von 1852 und 1885 enthalten die Bestimmungen, dass der Entscheid in Competenzstreitigkeiten zwischen vollziehender und richterlicher Gewalt dem Grossen Rathe zufalle (1852: § 44 m. 1885: Art. 33 n.).

II. Bezüglich der *Competenzen des Regierungsrathes* enthält Art. 39 l unter anderem folgende Bestimmung:

„Er (Regierungsrath) hat die Oberaufsicht über die gesammte Gemeindeverwaltung, die Gemeinde- und die öffentlichen Stiftungsgüter; er entscheidet über streitige Steuer- und Finanzfragen des Gemeindehaushaltes."

„Ueber Entscheide gegen Gemeindebeschlüsse, welche die Steuerkraft für Verpflichtungen beanspruchen, die nicht zum ordentlichen Haushalt eines Gemeindewesens gehören, ist der Recurs an den Grossen Rath zulässig."

Letztere Bestimmung ist eine Folge der Nationalbahngarantiemisère und des damaligen Verhaltens der Regierung.

Die Bestimmung im ersten Alinea bezüglich der Steuerfragen bezieht sich nur auf die Steuerbeschlüsse der Gemeinden und nicht auf die Feststellung der Steuer einzelner Steuerpflichtigen.

III. Der Aargau hat seit *25. Juni 1841* ein *Gesetz über das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten,* dessen § 2 bestimmt:

„Als Gegenstände der streitigen Verwaltung sind anzusehen alle Streitsachen über:

a. die Erwerbung und den Besitz von Ortsbürgerrechten, sowie die damit verbundenen Nutzungen und Beschwerden;

b. die auf den sogenannten Dorf-, Haus- und Holzgerechtigkeiten haftenden Nutzungen und Beschwerden;
c. die Verlegung oder Vertheilung von directen und indirecten Steuern auf die einzelnen Personen und Corporationen, sei es, dass solche Steuern für die Bedürfnisse des Cantons, oder für diejenigen der Gemeinden bezogen werden:
d. die Leistungen der Einzelnen bei Erbauung und Unterhaltung von Strassen, Brücken und Dämmen;
e. die Verlegung oder Vertheilung von Einquartierungen, Fuhrleistungen und ähnlichen Kriegslasten;
f. die Benutzung des öffentlichen Eigenthums."

Das Verfahren ist in den Grundzügen folgendes:

Die Klage wird beim Bezirksgerichtspräsidenten eingereicht, dieser ordnet einen Vermittlungsversuch an und stellt — wenn dieser erfolglos bleibt — dem Beklagten die Klage zur Beantwortung zu.

Nach Eingang der Antwort gehen die Acten ans Obergericht, eine eigene Commission für Verwaltungsstreitigkeiten instruiert die Sache, lässt nöthigenfalls Beweise durch Haupteid, Zeugen, Sachverständige, Augenschein durch den Gerichtspräsidenten (des Bezirksgerichts) aufnehmen, nimmt auch selbst Augenschein ein. — Nach beendigter Instruction entscheidet das Gesammtobergericht den Streit.

IV. Bezüglich des *Verfahrens in Steuerfällen* Folgendes:

Die Gemeindesteuercommissionen veranlagen die einzelnen Steuerpflichtigen; wenn dies geschehen, so wird das Steuerverzeichniss während 14 Tagen öffentlich aufgelegt und den Steuerpflichtigen durch Ausschreibung im Amtsblatt hievon Kenntniss gegeben.

Innert 14 Tagen nach Schluss der Auflage sind allfällige Beschwerden bei der Gemeindesteuercommission einzureichen. Gegen den Entscheid der Gemeindesteuercommission ist innert 20 Tagen Beschwerde an die Bezirkssteuercommission zulässig.

Gegen die Entscheide der Bezirkssteuercommission kann innert 14 Tagen beim Administrativrichter (v. III.) Klage — oder wie das Obergericht vermittelst Kreisschreiben die bezügliche Vollziehungsverordnung über den Bezug von Vermögens- und Erwerbssteuern vom 24. Februar 1886 ausgelegt hat — Beschwerde geführt werden, welche direct beim Obergericht anzubringen und im Uebrigen im Administrativverfahren zu erledigen ist.

Die Steuern können auf dem Vollstreckungswege einge-

hoben werden; gegen die vom Bezirksamt bewilligte Vollstreckung ist kein Rechtsdarschlag, wohl aber Beschwerde an die Justizdirection eventuell an den Regierungsrath zulässig (Frist je 14 Tage).

Wer aus einem andern Grunde als demjenigen der Ueberschätzung gegen die Forderung einer Steuer oder Leistung Beschwerde führen will, muss vorerst Zahlung leisten und dann soll er seine Beschwerde binnen 20 Tagen, nach erfolgter Zahlung, dem Gemeinderathe zur Prüfung und Entscheidung vorlegen. Der Entscheid ist dem Betheiligten schriftlich zuzustellen.

Demselben steht binnen 20 Tagen, von der Zustellung an, das Klagrecht beim Administrativrichter offen (§ 47 des Gemeindesteuergesetzes vom 20. November 1866).

Steuerverschlagnissfälle werden auf Klage der betheiligten Gemeinde resp. des Staates vom Administrativrichter beurtheilt. (§ 31 des Staatssteuergesetzes vom 11. März 1865 und § 51 des Gemeindesteuergesetzes vom 30. November 1866.)

Das Verfahren vor Administrativrichter ist in allen Fällen ein unentgeltliches; dagegen werden die Parteikosten der obsiegenden Partei der unterliegenden auferlegt.

V. Gemäss Verordnung über die *Organisation und Geschäftsführung des Regierungsrathes und seiner Directionen* vom 27. November 1885 haben die Regierungsdirectionen Entscheidungsbefugniss in folgenden Angelegenheiten, welche in das Gebiet der Administrativjustiz gehören oder dasselbe wenigstens streifen, unter Vorbehalt der Weiterziehung auf dem Beschwerdewege an die Gesammtregierung:

1. die Direction des Innern:

Entscheid über Streitigkeiten in Gemeindeverwaltungs- und Rechnungsangelegenheiten.

Entscheid über Streitigkeiten im directen Steuerwesen des Staates und der Gemeinden. — Diese Entscheide können nur Fragen betreffen, die sub IV. noch nicht berührt sind.

2. die Justiz-, Polizei- und Sanitätsdirection:

Entscheid über Beschwerden in Vormundschaftssachen,

Entscheid über Beschwerden in Betreibungs- und Vollstreckungsfällen,

3. die Militärdirection:

Entscheid von Militärsteuerbeschwerden.

VI. Für die Erledigung der *Vormundschaftsrechnungen* gelten folgende Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches:

§ 362. Die Vormundschaftsbehörde (Heimathgemeinderath) prüft die Rechnung in Hinsicht der vorgeschriebenen Erfordernisse, der Zweckmässigkeit der darin vorkommenden Verhandlungen und der Richtigkeit der Berechnung.

§ 363. Die vorgelegte Rechnung wird vom Bezirksamtmann nochmals geprüft, das Befinden der Vormundschaftsbehörde bestätigt oder berichtigt und in dem Prüfungsentscheide die Summe bestimmt, welche der Vormund von dem Schutzbefohlenen oder dieser von jenem zu fordern hat.

§ 365. Der Prüfungsentscheid des Bezirksamtmanns dient sowohl der Vormundschaftsbehörde als dem Vormunde für die gutgeheissenen Verhandlungen zur Entladniss und giebt der darin anerkannten Forderung des Vormundes oder des Schutzbefohlenen das gleiche Recht, wie ein in Kraft erwachsenes Urtheil, wobei jedoch die Rechte des Schutzbefohlenen im Falle der Schlussrechnung vorbehalten bleiben.

Gegen den Prüfungsentscheid kann der Schutzbefohlene, seine nächsten Anverwandten und Verschwägerten, der Vormund und die Vormundschaftsbehörde bei der Justizdirection, eventuell dem Regierungsrathe Beschwerde führen.

Innert zwei Jahren nach Ablage der Schlussrechnung steht dem Schutzbefohlenen resp. dessen Erben das Recht zu, gegen Vormund oder Vormundschaftsbehörde wegen Benachtheiligung durch Missrechnung, Untreue oder andere gesetzwidrige Handlungen gerichtlich Klage zu führen.

Bei Prüfung von Vormundschaftsrechnungen sich ergebende eigentliche Civilfragen, z. B. ob ein Vormund eine nicht genügend belegte, vom Schutzbefohlenen bestrittene Ausgabe für denselben wirklich gemacht habe, werden in der Regel von den Prüfungs- resp. Beschwerdeinstanzen an den Civilrichter zum Entscheide gewiesen; es findet speciell ein Beweisverfahren vor diesen Instanzen nie statt.

VII. Der § 81 des *Gemeindeorganisationsgesetzes* bestimmt:

„Der Gemeinderath hat die nöthigen Anordnungen zu treffen in Bezug auf Ausübung von Gewerben und Handwerken, welche auf die allgemeine Gesundheit und Sicherheit Einfluss haben."

Diese Anordnungen setzen einen Entscheid voraus, welcher vom Gemeinderath getroffen, an das Bezirksamt, die Justiz-, Polizei- und Sanitätsdirection und in letzter Instanz an den Regierungsrath weitergezogen werden kann.

(Hr. F. Villiger, Fürsprech.)

Thurgau.

Der Canton Thurgau führt in seinen ersten Staatsgrundgesetzen vom 19. Februar 1803 und 28. Juni 1814 gleicherweise einen Grossen Rath als gesetzgebende, einen Kleinen Rath als vollziehende und Gerichte erster und zweiter Instanz als rechtsprechende Behörden auf. Das Prinzip der Trennung der Gewalten ist nirgends erwähnt; aus einer Vergleichung der Specialgesetze ergibt sich vielmehr, dass Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vollziehung in einander übergingen und nicht selbständig constituirt wurden.

Ueber das Verhältniss der vollziehenden und der richterlichen Gewalt mit Bezug auf Administrativstreitigkeiten bestimmt Art. X. der Cantonsverfassung von 1803: „Ein Gericht, das aus einem Mitglied des Kleinen Rathes und vier Gliedern des Appellationsgerichtes besteht, entscheidet über streitige Verwaltungsgegenstände.“ Das ausführende Organisationsgesetz vom 17. Juli 1803 bezeichnet die Competenz dieses Gerichts des nähern: Prozesse, die sich über Anlagen, Requisitionen und Einquartierung ergeben, ferner Prozesse zwischen den Verwaltern und Antheilhabern gemeinsamer Güter, wenn sie nicht Veräusserung gemeinschaftlicher Fonds oder zweckwidrige Verwendung betreffen (worüber der Kleine Rath competent ist), sind vom Administrationsgericht zu entscheiden und zwar erst- und letztinstanzlich bei einem Sachwerth unter 200 Gulden, erstinstanzlich und mit Appellation an den neungliedrigen Kleinen Rath bei einem Sachwerth über 200 Gulden. Der Prozess wird stets beim Präsidenten des Kleinen Rathes eingeleitet. Die Verhandlungen können mündlich oder schriftlich geführt werden, der Beizug von Advocaten ist jedoch nicht gestattet. Bei Appellationen tritt das Mitglied des Kleinen Rathes, das im Administrationsgericht bereits gesessen ist, in Ausstand.

Die Verfassung von 1814 hob dieses einheitliche Administrationsgericht auf und übertrug „den Entscheid in Streitsachen über Verwaltungsgegenstände“ (§ 29) allgemein dem Kleinen Rathe. Ein Ausführungsgesetz hiezu ist nicht erlassen worden.

Die Verfassung vom 14. April 1831 (§ 5) statuirt den Grundsatz der Gewaltentrennung zum ersten Mal und verlangt die nähere Ausscheidung der Competenzen durch Gesetz.

„Die Staatsgewalten, die gesetzgebende, richterliche und vollziehende dürfen nie vereinigt, besonders soll die gesetz-

gebende von der vollziehenden und diese von der richterlichen strenge gesondert und die Grenze dieser Gewalten durch das Gesetz sorgfältig geschieden werden." Dass dieser Grundsatz jedoch nicht strenge durchgeführt werden könne, darüber war man sich schon im Schoosse des Verfassungsrathes klar. „Das Volk verlange Vereinfachung der Organisation, eine strenge Anwendung des Grundsatzes aber würde eine Vermehrung und Anhäufung der Beamten verursachen." Der Paragraph war vielmehr nur gegen den Kleinen Rath gerichtet, der während der Restaurationsperiode über den Grossen Rath und die Gerichtsbehörden ein Uebergewicht ausgeübt hatte, das diese ganz in Schatten stellte. Nunmehr hatten die Mitglieder des Kleinen Rathes nicht mehr Sitz und Stimme im Grossen Rathe, während Mitglieder richterlicher Behörden und auch die der niedern Executive in die Legislative gewählt werden konnten.

Die spätern Verfassungsgesetze vom 10. November 1837 (§ 5, 206), vom 9. November 1849 (§ 22) und vom 28. Februar 1869 (§ 19) enthalten denselben Grundsatz und die staatsrechtliche Auslegung desselben ist heute noch die gleiche wie im Jahre 1830.

Die nähere Ausscheidung zwischen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt dagegen erfolgte wirklich und zwar in erster Linie durch das Gesetz betreffend die Administrativstreitigkeiten vom 21. Dezember 1837. Dieses Gesetz, am 14. März 1866 nur unwesentlich revidirt, ist auch heute noch gültig. Einzelne Artikel allerdings sind mit spätern gesetzgeberischen Erlassen im Widerspruch und daher als dahingefallen zu betrachten. Der „Kleine Rath" vom Jahre 1837 wurde in der Verfassung von 1849 durch den „Reg.-Rath" ersetzt, dem als erste Behörden besonderer Verwaltungsgebiete ein „Erziehungs-, Kirchen- und ein Sanitätsrath" unterstellt (factisch gleichberechtigt beigegeben) waren, und an Stelle dieser vielgliedrigen Executive hat die Verfassung von 1869 einen einheitlichen Reg.-Rath mit Departementalsystem gesetzt. Nur die beiden Kirchenräthe bestehen für rein confessionelle Angelegenheiten noch fort.

Für die Abwandlung der Verwaltungsstreitigkeiten besteht ein regelrechter Instanzenzug mit schriftlichem summarischem Verfahren und zwar erscheint der Reg.-Rath überall als Recursinstanz. —

Nach feststehender Praxis kann auch vom einzelnen Departemente an den gesammten Reg.-Rath recurrirt werden.

In diesem Falle tritt derjenige Departementsvorsteher, gegen dessen Verfügung recurrirt wird, nicht in Ausstand (wie dies gewiss mit Recht im Organisationsgesetz von 1803 verlangt war), sondern derselbe functionirt wieder als Antragsteller.

Vom Reg.-Rath steht der Recurs an den Grossen Rath offen — eine besondere gesetzliche Bestimmung über dieses ausserordentliche Recht der Weiterziehung besteht nicht; vielmehr stützt man sich hiebei auf den in § 39 lit. l. der Verfassung ausgesprochenen Grundsatz, wonach dem Grossen Rath das Recht zusteht, den Geschäftsgang aller Behörden und Gerichte zu überwachen. Nach der gleichen Verfassungsbestimmung wird dem Grossen Rath auch das Recht zuerkannt, über Competenzconflicte zwischen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt zu entscheiden.

Diese allgemeinen Grundsätze erleiden im Einzelnen Ausnahmen, welche am besten klar werden, wenn das Verhältniss der Verwaltung und einzelner Verwaltungszweige zu den Gerichten in Betracht gezogen wird.

a) Verhältniss der Administration zu den Strafgerichten.

Nach dem Gesetze betreffend die Abwandlung der Polizeistraffälle (vom 6. Juni 1865) hat der Gemeinderath Strafcompetenz in Sachen der Flurpolizei, der besondern Gemeindepolizei, der Feuerordnung und der niedern Polizei (Aufsicht über Fremde, Strassen und Brunnen; Verkauf von Lebensmitteln, Trotten und Pressen, Mass und Gewicht); gegenüber den gemeinderäthlichen Urtheilen geht der Recurs direct an den Reg.-Rath. In allen andern Fällen (Wirthschaftspolizei, Markt- und Hausirverkehr, Jagdpolizei) und theilweise noch concurrirend mit dem Gemeinderath hat das Bezirksamt (d. i. die oberste Vollziehungsbehörde des Bezirks, der zugleich die Voruntersuchung in correctionellen Straffällen obliegt) Strafcompetenz. Gegen die Strafverfügung des Bezirksamts ist innerhalb 14 Tagen, sofern die Schuld bestritten wird, die Anrufung des Polizeirichters, sofern das Strafmass angefochten wird, die Beschwerdeführung beim Reg.-Rathe zulässig. Die Befugnisse der Justiz und Verwaltung durchkreuzen sich also gegenseitig, ohne dass dadurch in der Praxis viel Anlass zu Competenzconflicten gegeben würde. Die Gerichte anerkennen die Befugnisse der Verwaltung durchaus, so dass z. B., wenn eine bezirksamtliche Strafverfügung vor den Polizeirichter gezogen wird, dieser nur die Schuldfrage prüft und eine Aenderung im Strafmass nicht vornimmt. Der Richter untersucht also nur die materielle Voraussetzung der Strafe, und wenn diese gegeben ist, wird das Quantitativ

weder erhöht noch vermindert, sondern die Strafverfügung einfach bestätigt. (Soviel mir bekannt ist, haben einzelne Polizeigerichte eine andere Praxis und vindiziren für sich auch die Freiheit der Beurtheilung des Strafmasses der administrativen Verfügung, was nach strenger Gesetzesinterpretation unzulässig erscheint.)

Nach dem privatrechtlichen Gesetzbuch (d. d. 11. April 1860, 3. März 1885) kommt den Vormundschaftsbehörden (Gemeinderath, Bezirksrath, Reg.-Rath) Disziplinarstrafbefugniss zu; das Waisenamt kann gegenüber einem ungehorsamen und nachlässigen Vormunde, und je die höhere Vormundschaftsbehörde gegenüber der untern Ordnungsbussen verhängen; den Betheiligten steht der Recurs an die obern Vormundschaftsbehörden offen.

Die Steuercommission kann unter Recurs an den Reg.-Rath einen Steuerpflichtigen, der sich unrichtiger Angaben des Grundbesitzes, des Capitalvermögens und der Schulden schuldig gemacht hat, mit Strafe bis auf den fünffachen Betrag der verheimlichten Steuer belegen. Die Steuerdefraudation ist also ausschliesslich Sache der Administrativjustiz, es sei denn, der Fehlbare werde von der Verwaltung wegen Betrugs, Fälschung oder falschen Handgelübdes den Gerichten überwiesen.

Bei schwerern Fällen der niedern Polizei treten die niedern Strafgerichte (bezirksgerichtliche Commission, Recurscommission) und die correctionellen Strafgerichte (Bezirksgericht, Obergericht) an Stelle der Administrativbehörden; Ueberweisungsbehörde ist der Bezirksstatthalter resp. der Staatsanwalt; hieher gehört die Uebertretung des Lotterieverbots und des Salzregals.

Ausserdem sind die correctionellen Strafgerichte von der Verwaltung anzurufen, wenn sich Jemand der Vollziehung ihrer obrigkeitlichen Anordnungen gewaltthätig widersetzt und sich überhaupt des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen schuldig macht. (§ 247 des Strafgesetzes: Widersetzung, § 250 des Strafgesetzes: Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen.)

b) Verhältniss der Administration zu den Civilgerichten.

Zur Bestreitung öffentlich rechtlicher Ansprüche hat sich die Verwaltungsbehörde der (richterlichen) Betreibungsorgane zu bedienen. Die Betreibung liegt dem Friedensrichter ob (der in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als Einleitung zum Processe das Vermittlungsverfahren zu leiten hat und dessen Stellvertreter der Gemeindammann seines Kreishaupt-

ortes, also ein Vollziehungsbeamter, ist), der Friedensrichter steht unter Aufsicht des Gerichtspräsidenten und dieser unter der Recurscommission des Obergerichts.

Für alle öffentlich rechtlichen Ansprüche findet der hohe Rechtstrieb statt (für Staats- und Gemeindesteuern, für obrigkeitliche Kosten, Kanzleigebühren und für Geldbussen), gegen welchen kein Rechtsvorschlag zulässig ist, so dass sich die Verwaltung also besser stellt als andere Gläubiger. Die Administration ordnet sich der Justiz also nicht unter, ein von ihr angehobener Rechtstrieb ist unbedingt durchzuführen, es sei denn, der betriebene Schuldner weise bei der Oberbehörde nach, dass die Betreibung an sich (z. B. wegen bereits geleisteter Zahlung) auf einem Irrthum beruhe. Die Verwaltung hat dem Betreibungsbeamten beförderlichenfalls nur die Qualität resp. die Competenz zur Stellung der betreffenden obrigkeitlichen Forderung anzugeben, was in der Anhebung der Betreibung durch die Behörde und der Bezeichnung der Schuld selbst liegt; eine Prüfung, ob die Forderung materiell richtig sei, steht dem Betreibungsbeamten nicht zu.

Was die Competenz der Verwaltung und der Gerichte in Civilrechtssachen überhaupt betrifft, so gilt hier der oberste Grundsatz, dass die Gerichte in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten competent seien, soweit nicht Gesetze eine Ausnahme begründen. Welches diese „civilrechtlichen" Ausnahmen seien, sagt das Gesetz über die Administrativstreitigkeiten; alle dort aufgeführten Anstände erscheinen jedoch als öffentlich-rechtliche; daraus ergibt sich, dass die Administrativjustiz der Civiljustiz beigeordnet ist und eben ein ganz anderes Gebiet von Streitigkeiten unter ihre Jurisdiction gebracht hat, als die Gerichte. Wo der Staat resp. einzelne Glieder desselben (Bezirke, Gemeinden) an einem Privaten Zivilrechtsansprüche geltend machen oder umgekehrt, da erscheint der Staat als Civilpartei und hat sich dem ordentlichen bürgerlichen Gericht zu unterwerfen. Wo dagegen das öffentliche Interesse und das allgemeine Wohl in Frage kommen, da steht der Entscheid bei der Verwaltung, welche für die Oeffentlichkeit in erster Linie zu sorgen hat und daher auch die Bedürfnisse des Staates und seiner Theile in dieser Richtung besser kennt. Die Grundsätze auf einzelne, im zitirten Gesetze aufgeführte Fälle angewandt, ergibt sich noch Folgendes:

Das Steuerwesen ist Administrativsache; gegen die Entscheidungen der Steuercommission ist bei einem streitigen Betrag bis auf Fr. 20 der Recurs an den Bezirksrath, in

allen andern Fällen an den Reg.-Rath zulässig. Die Gerichte urtheilen nicht über die Frage der Steuerpflicht; ein Steuerpflichtiger kann (mit der Rückforderungsklage) vor ihr Forum nur gelangen, wenn er die Steuer bezahlt hat und nachweisen kann, dass er unter den obwaltenden factischen Verhältnissen irrthümlich zu viel bezahlt hat.

Bei der Expropriation ist die Frage der Abtretungspflicht Administrativsache; der Recurs geht von der untern Verwaltungsbehörde, welche Zwangsabtretung geltend macht, an die obere; letzte ordentliche Instanz ist der Reg.-Rath; diese Vorschrift bezieht sich auf die Abtretung von Privatrechten für die Zwecke des Staates überhaupt — kommt also namentlich zur Anwendung beim Bau (Unterhalt) der Strassen, bei Errichtung von Brücken, Wuhrungen und Correction der Flüsse zum Zwecke der Handhabung der Wasserpolizei. Die Frage des Werthes der Abtretung dagegen, d. h. die Höhe der Entschädigung für frühere Rechte ist Civilsache.

Nach diesen Ausführungen kommen wir zum Schlusse, dass die thurgauische Administrativjustiz in materieller Hinsicht in ziemlich vollkommener Weise geordnet ist und dass die Competenzen des Administrativrichters an Hand der verschiedenen Specialgesetze genau umschrieben sind. In formeller Hinsicht dagegen ist man mit dieser Ausscheidung dem Verfassungsgrundsatz von der Gewaltentrennung nicht gerecht geworden; vielmehr scheint aus den bisherigen gesetzlichen Erlassen und der Praxis hervorzugehen, dass eine solche strenge Trennung zwischen Justiz und Vollziehung nicht möglich und dass die Administrativjustiz das nothwendige Bindeglied zwischen beiden ist. Von dieser Erwägung ausgehend, scheint das im Jahre 1803 aufgestellte Administrationsgericht das richtige Institut zur Erledigung von Administrativstreitigkeiten, nur wäre es nicht unter die Regierung, sondern als gleichberechtigtes Glied neben die Regierung zu stellen. Von einem Departement der Regierung wäre der Recurs nicht an die Regierung, sondern an das Administrationsgericht zu ergreifen.

(Hr. Fürsprecher A. Deucher.)

Vaud.

Impôt foncier. — Cet impôt est distinct des autres impôts: il est perçu sur la taxe des immeubles au cadastre, avec défalcation des dettes hypothécaires en faveur des seuls propriétaires domiciliés dans le canton.

La taxe au cadastre de tous les fonds de terre et bâtiments a été opérée en exécution de la loi du 15 janvier 1875 ordonnant une révision générale des taxes antérieures. Des commissions cadastrales dans chaque commune et une commission centrale pour tout le canton ont procédé à la taxe des propriétés foncières autant que possible à leur valeur réelle: les propriétaires avaient droit de recours et la commission centrale prononçait définitivement.

Les demandes de défalcation de dettes hypothécaires, présentées postérieurement au 31 janvier, irrégulièrement ou sur l'exactitude desquelles il y a doute pour le receveur de l'Etat, sont écartées d'office, mais les ayants droit peuvent recourir, d'abord, au Département des finances, qui prononce, après avoir mis le recourant en demeure de justifier ses allégués, ensuite au Conseil d'Etat.

Impôt sur la fortune mobilière. Loi du 21 août 1886. Cet impôt est perçu sur l'état de cette fortune au commencement de chaque année. A cet effet, tout contribuable, dont le nom figure sur un tableau dressé par la municipalité de sa résidence, est tenu de déclarer sur une formule le montant imposable

a. de sa fortune mobilière,
b. de ses rentes et usufruits,
c. du produit de son travail.

Cette déclaration est signée et déposée cachetée au greffe municipal, avant le 1er février.

L'évaluation des divers éléments de la fortune mobilière doit être opérée à la valeur vénale. Le premier cours noté en janvier de l'année comptable détermine la valeur des titres cotés à la Bourse.

Après réception des déclarations des contribuables, une commission de trois membres, nommée par le Conseil d'Etat dans chaque district, taxe la fortune, les rentes et usufruits et le produit du travail de tout contribuable qui n'a pas fait de déclaration. Elle complète également ou modifie celles des déclarations, qui lui paraissent incomplètes ou inexactes, après avoir entendu le contribuable. (Art. 42.)

Le contribuable, qui a fait sa déclaration, a seul droit de recours contre la taxe de la commission.

Après avoir pris connaissance des recours, une commission centrale, pour tout le canton, composée de trois membres nommés par le Conseil d'Etat, prononce, et ce prononcé ne peut être l'objet d'aucun nouveau recours.

Avant de statuer, cette commission s'entoure de renseig-

nements et entend le contribuable, contradictoirement avec le délégué de la commission de district.

Le contribuable qui fait une déclaration inexacte, au préjudice du fisc, commet une contravention et est passible d'une amende de dix fois le montant de l'impôt soustrait, indépendamment du paiement de cet impôt. Cette pénalité est prononcée par la commission centrale, après audition du contrevenant, ou de son représentant.

Le prononcé de cette commission n'est toutefois exécutoire qu'autant que le contrevenant s'y soumet par écrit. Si cette soumission n'intervient pas dans les dix jours dès la communication de la décision, la commission centrale défère le cas au Tribunal cantonal, qui peut déléguer le soin de connaître de ces contraventions à l'une de ses sections prenant le nom de „Cour fiscale", organisée par un règlement rendu public, conformément à la loi.

Cette Cour s'entoure de tous les renseignements qu'elle juge utiles.

L'Etat et les contrevenants sont entendus contradictoirement, oralement ou par écrit.

Dix jours au moins avant l'audience de la Cour fiscale, le dénoncé doit indiquer au greffe du Tribunal cantonal ses moyens de défense et déposer ses pièces à l'appui.

Les décisions de la Cour fiscale sont définitives et sans recours.

Le contribuable qui a payé ses impôts d'une manière incomplète, est tenu, même s'il n'a point fait de déclaration, de payer un supplément de contribution égal au montant de la valeur qu'il n'a pas payée. Les héritiers sont solidairement responsables de cet impôt supplémentaire, mais l'action est prescrite par cinq ans à dater de l'échéance de l'impôt.

Dans le cas où la loi ne prescrit pas déjà l'inventaire de la fortune mobilière d'une personne décédée, il est procédé à un inventaire sommaire, par le juge de paix du cercle, avec droit de recours des intéressés contre les estimations de l'office, conformément à la loi du 29 Décembre 1836, c'est-à-dire devant les tribunaux de district et le Tribunal cantonal, suivant la quotité des estimations.

Droit de mutation sur les transports de propriétés immobilières, les successions et les donations.

Cet impôt est perçu en conformité d'une loi du 31 Janvier 1889, remplaçant une loi de 1824.

En cas de différend entre le fisc et les intéressés sur la valeur réelle des immeubles et meubles vendus, donnés ou

compris dans une succession, il y a lieu de procéder à une taxe juridique faite par des experts nommés par le juge de paix, avec droit de recours au Tribunal cantonal, ou à l'une de ses sections.

Son prononcé est définitif.

A teneur d'une loi du 6 Juin 1804 (art. 5 et 6) actuellement abrogée, il a été de pratique constante jusqu'à cette année 1889 que les tribunaux civils ordinaires étaient compétents pour juger les contestations entre le fisc cantonal et des héritiers, légataires, donataires, etc. en matière de droit de mutation, lorsque le dû de cet impôt était litigieux.

Malgré le silence de la nouvelle loi à cet égard, il est à présumer que la même pratique sera maintenue. La seule condition mise par cette ancienne loi à la juridiction des Tribunaux était le dépôt préalable du droit contesté.

Quant aux autres impôts cantonaux (patentes des sociétés anonymes, patentes pour la vente en détail du tabac etc), des lois spéciales visent leur perception et la procédure, en cas de recours contre les taxes faites par le Département des finances, est administrative devant le Conseil d'Etat.

(Hr. Bundesrichter Roguin.)

Neuchâtel.

L'art. 18 de la Constitution dispose que le peuple exerce sa souveraineté par le concours de trois pouvoirs distincts et séparés : le pouvoir législatif, le pouvoir exécutif et administratif, le pouvoir judiciaire.

La limite des compétences entre le pouvoir administratif et le pouvoir judiciaire n'est pas fixée par une loi, mais par un ensemble de lois et aussi par l'usage.

Je veux énumérer rapidement les premières.

1. La loi sur l'organisation judiciaire, du 13 juillet 1874, dit à son article 3 que „l'interprétation et l'application des lois fiscales ne sont point de la compétence du pouvoir judiciaire."

a. Notre loi sur l'impôt direct institue une Commission centrale qui reçoit les déclarations des contribuables et les modifie au besoin. Il y a recours au Conseil d'Etat contre ses décisions. Les contribuables qui n'ont pas fait de déclaration sont taxés pour une année sans recours.

b. C'est aussi le pouvoir administratif, le Département des Finances dans l'espèce, qui prononce les amendes pour infractions à la régale du sel.

c. Pour le droit de mutation sur la vente et l'échange

des immeubles, nous possédons un „Code des Lods“, qui remonte au siècle dernier. Le Conseil d'Etat prononce sur toutes les questions d'interprétation qui se présentent dans la pratique. L'Etat a sur tous les immeubles vendus ou échangés un privilège, pour son Lods, qui prime tous les autres privilèges et les hypothèques.

d. Pour l'impôt sur les successions collatérales, le Département des Finances prononce une amende égale à la valeur du droit, lequel varie suivant les degrés de parenté, sur tous les biens dont les héritiers ont volontairement dissimulé l'existence.

Je reviens à l'impôt direct. Le Département des Finances prononce une amende égale à cinq fois la valeur de l'impôt contre les contribuables qui ont fraudé.

En ce qui concerne l'exécution, les mandats d'impôt signés par la préfecture du district font titre exécutoire. L'opposition aux poursuites n'est pas admise par les tribunaux. Si un contribuable estime qu'on lui fait trop payer ou s'il prétend qu'il a déjà payé, il peut recourir au Département et au Conseil d'Etat.

2. Les contraventions à la loi sur les routes sont constatées par les agents ordinaires de la police cantonale et par les cantonniers, puis soumises aux Juges de Paix qui prononcent les amendes. Le Conseil d'Etat prononce sans recours sur toutes les questions d'alignement.

3. La loi sur les cours d'eau et concessions hydrauliques dispose que toutes les concessions sont accordées par le Grand Conseil. Il ne peut être apporté aucun changement au régime de la concession sans une autorisation du Conseil d'Etat. Les diverses infractions à cette loi sont passibles d'amendes plus ou moins fortes prononcées par les tribunaux.

4. En matière d'expropriation pour cause d'utilité publique, l'expropriation est prononcée par le Grand Conseil, si l'Etat est demandeur; elle l'est par le Conseil d'Etat, si elle a lieu à l'instance d'une commune ou d'un particulier. La valeur des immeubles expropriés est fixée par trois experts. S'il y a recours, quatre experts sont adjoints aux premiers.

5. Les communes sont placées pour tout ce qui regarde leur administration sous la surveillance de l'Etat. Le Conseil d'Etat prononce sur toutes les difficultés qui s'y rattachent, lorsqu'elles ont un caractère de droit public.

6. Le Conseil d'Etat est aussi juge en dernier ressort sur toutes les questions relatives à l'application de la loi forestière.

7. La nouvelle loi sur les professions ambulantes dispose que les amendes sont prononcées par les préfets, avec recours au Département de Police.

8. Les patentes d'auberges ne constituent pas des droits acquis. Elles peuvent être retirées par le Conseil d'Etat, sans recours possible auprès d'une autre autorité.

Sous ces réserves, toutes les fois qu'il s'agit d'un droit privé, le litige est porté devant les tribunaux.

9. Le Département de Justice est souverain en matière de listes de frais pénales. L'Etat a un privilège spécial pour la garantie de ses frais sur tous les objets et valeurs, dont l'accusé est trouvé porteur au moment de son arrestation, mais il le fait valoir en réalisant ces objets par voie d'enchères publiques en la forme ordinaire.

10. Le Département de Justice exerce la surveillance générale sur les Justices de Paix en matière tutélaire. Il veille à ce que des tuteurs soient nommés et à ce qu'ils rendent leurs comptes. Il donne des directions à l'autorité tutélaire soit par voie de circulaire, soit pour des cas spéciaux. Mais pour ce qui regarde l'administration proprement dite des tutelles, les redditions de comptes et les refus d'homologation, les destitutions de tuteurs, les recours sont portés devant le Tribunal cantonal.

11. Les fondations (frommen Stiftungen) sont autorisées par le Grand Conseil et soumises à la surveillance du Conseil d'Etat. Il ne peut pas être recouru aux Tribunaux contre les décisions de ce corps.

12. L'Etat établit le cadastre avec l'aide des communes. Les règlements d'exécution, ainsi que la loi sur la matière sont interprétés par le Conseil d'Etat. Mais toutes les questions de droit privé que soulève l'établissement du cadastre sont posées devant les tribunaux en la forme ordinaire.

13. Sauf pour les professeurs de l'académie qui sont au bénéfice de leurs nominations, aucune disposition légale ne protège les autres fonctionnaires. Ils sont les agents révocables du pouvoir exécutif et n'ont droit à une indemnité qu'en cas de suppression d'emploi dans le cours d'une législature (3 ans). (Voir sur cette matière la jurisprudence du Tribunal fédéral dans l'affaire des professeurs du Lycée de Lugano.) — Ce qui précède ne s'applique pas aux Juges.

En matière pénale, l'individu qui estime avoir été soumis mal à propos à une détention préventive peut recourir à la Chambre d'accusation qui prononce, s'il y a lieu, une indemnité en sa faveur.

Lorsqu'il s'agit d'une simple arrestation faite à faux, comme il est inévitable qu'il y en ait, le Département de Police accorde une petite indemnité, 20, 40, 50 francs, suivant les cas, et si l'individu arrêté n'a rien fait qui ait pu motiver cette mesure.

(Hr. Ständerath Cornaz.)

Genève.

Le canton de Genève ne possède pas de justice administrative organisée et ayant une portée générale.

Je ne connais qu'une matière dans laquelle une loi spéciale prévoit une sorte de tribunal administratif. — C'est celle des constructions dangereuses et nuisibles au public.

La loi du 3 novembre 1884 donne au Département des Travaux publics et au Département de Justice et Police, le droit d'ordonner diverses mesures, comme la suspension des travaux, la réparation et même la démolition d'une construction dangereuse.

Toute partie intéressée a le droit de recourir au Conseil d'Etat, contre les ordonnances rendues par les Départements compétents. Le recours peut porter sur la forme et sur le fond.

Le recours sur le fond, c. a. d. le recours dirigé contre la mesure ordonnée est renvoyé par le Conseil d'Etat à une Commission de 3 de ses membres qui doit appeler devant elle le recourant et le Département qui peuvent se faire assister de conseils (avocats).

La Commission peut ordonner une expertise ou un transport sur les lieux.

Le recourant et le Département peuvent plaider sur l'avis des experts.

La Commission fait son rapport au Conseil d'Etat, lequel peut entendre les parties et leurs conseils, et statue ensuite sur le recours.

Voilà, sauf erreur, le seul cas où le Conseil d'Etat est constitué en une sorte de Tribunal administratif. En matière d'impôts, le recours aux tribunaux est accordé aux contribuables.

(Hr. Prof. A. Martin.)

Tessin.

(Auszug aus dem vollständig im Repertorio di giurispr. patr. Fasc. 16 v. 31. Aug. 1889 abgedruckten Specialreferat des H. Adv. Gabuzzi.)

In Tessin hatte schon die Verfassung von 1803 einen besondern Gerichtshof für Verwaltungsstreitigkeiten eingeführt, welcher durch ein Gesetz von 1805 seine Organisation erhielt. Diese Institution verschwindet jedoch in der Folgezeit wieder; die Verfassung von 1814 und die noch jetzt geltende von 1830 kennen sie nicht mehr. Die Functionen, welche diesem Verwaltungsgerichte zugedacht waren, wurden in die Hand der Administrativbehörden selbst gelegt, indem über Anstände im Gebiete der Verwaltung der Staatsrath entscheiden sollte mit Möglichkeit des Recurses an den Grossen Rath. Als unterste Instanz fungierte der Friedensrichter. Nur Competenzconflicte zwischen Gerichten und Administrativbehörden waren den ersteren zugewiesen.

In Betracht kommen für Regelung dieser Fragen ein Gesetz über Competenz und Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten vom 12. Juni 1843 und das dasselbe ersetzende Gesetz vom 17. Juni 1853 „legge di contenzioso e penale amministrativo." Zu erwähnen ist in Bezug auf Organisation des Verfahrens die Einrichtung einer Jury in Verwaltungssachen. Dieselbe wurde jedes Jahr vom Grossen Rathe aus seiner Mitte gewählt. Ihr Spruch konnte unter Umständen an den Grossen Rath weiter gezogen werden, was zu manchen Unzuträglichkeiten führte. Ueberhaupt scheint diese Einrichtung sich nicht bewährt zu haben. Sie wurde 1864 wieder abgeschafft, sodass die oberste Entscheidung in Verwaltungssachen wieder direct dem Grossen Rathe zufiel, welcher eine jährlich zu ernennende Commission von 9 Mitgliedern mit der Vorberathung und Untersuchung der an ihn gelangenden Fragen betraut.

Die Partialrevision der Verfassung, vorgenommen am 20. November 1875, verwies schliesslich die Verwaltungsstreitigkeiten an die Gerichte. Die einzelnen Fälle sind aufgeführt in einem Gesetze vom 12. Mai 1877. Den Verwaltungsbehörden blieben zur Entscheidung die Fragen, welche in das Gebiet des sog. „amministrativo semplice" gehören; dieselben sind normiert durch ein Gesetz vom 27. November 1863. Competenzconflicte bleiben den Gerichten zugewiesen.

Jetziger Zustand:

Steuerwesen.

a. Gemeindesteuern.

Anstände über den Betrag der Steuer gehören vor die Gerichte. Ueber die Steuerpflicht entscheidet die Administrativbehörde.

b. Cantonale Vermögens- und Einkommenssteuer.

Gegen die von den Gemeindebehörden vorgenommene Taxation geht eine Beschwerde an eine cantonale Steuercommission von 8 Mitgliedern, welche vom Grossen Rathe gewählt wird und vom Vorsteher des Finanzdepartements präsidiert ist. Gegen den Entscheid dieser Commission kann an den Staatsrath recurriert werden, wenn die Interpretation des Gesetzes in Frage steht.

c. Erbschaftssteuer.

Beschwerden über Taxation sind vor den Gerichten geltend zu machen.

d. Handels- und Industriesteuer.

Gegen die Taxation, die von besondern durch die Steuerpflichtigen selbst gewählten Commissionen geschieht (der Canton ist hiefür in vier Kreise eingetheilt), ist eine Beschwerde möglich, über welche eine cantonale Commission von 9 Mitgliedern entscheidet; diese wird jährlich vom Grossen Rathe gewählt; gegen ihren Spruch findet ein Recurs an den Staatsrath statt.

e. Bussen wegen Uebertretung des Stempelgesetzes, des Gesetzes über Spielkarten u. dgl. werden von der Finanzdirection ausgesprochen, gegen deren Entscheid ein Recurs an den Staatsrath möglich ist.

Correctionen von Flüssen und Verbauung von Wildbächen.

Massgebend ist das Gesetz über Dammbauten vom 9. Juni 1853.

Die Beitragspflicht der Anwänder stellt der Staatsrath fest, welcher hiefür Delegierte ernennt; die letztern haben die Vertheilung der Kosten vorzunehmen vorbehältlich eines Recurses an den Staatsrath.

Da das Gesetz von 1877 den Gerichten die Anwendung des Gesetzes über Wuhrbauten zuweist, soweit die Vertheilung der Kosten in Betracht kommt, ist es in manchen Fällen nicht klar, ob der Staatsrath oder die Gerichte zu entscheiden haben.

Erstellung von Landstrassen.

Die Beitragspflicht und die Vertheilung der Kosten an die interessierten Gemeinden wird ebenfalls vom Staatsrathe festgesetzt.

Aufhebung von Weid- und andern Gerechtigkeiten verfügt die Administrativbehörde. Diesbezügliche Entschädigungsansprüche gehören vor die Gerichte.

Das Vormundschaftswesen ist den Administrativbehörden unterstellt.

Das Verwaltungsstrafrecht ist sehr verwickelt und es kommen hier eine Menge verschiedener Gesetze in Betracht. Fast in jedem Gebiete findet ein besonderes Verfahren statt.

Für die Ausführung der Verfügungen von Administrativbehörden hat das Gesetz vom 17. Juni 1853 ein eigenes Verfahren eingeführt. Die Verfügungen der subalternen Behörden werden exequiert nach Massgabe der Vorschriften über Execution von Gerichtsurtheilen. Die Ausführung von Verfügungen der obern Behörden (Staatsrath und Grosser Rath) geschieht auf administrativem Wege durch einen Regierungs-Commissär mit militärischer Gewalt.

Ueber Einwendungen (ausgenommen solche seitens Unbetheiligter) entscheidet überall die Administrativbehörde selbst.

Eine Verfügung, welche von einer zu ihrem Erlass competenten Behörde ausgeht, muss unbedingt befolgt werden. Die Gerichte können darüber sprechen, ob eine Behörde zum Erlass einer Verfügung competent war, aber nicht untersuchen, ob die Verfügung in concreto berechtigt war.

Ein erwähnenswerthes Beispiel hiefür bietet das Gesetz vom 23. Mai 1878, welches die Gemeinderäthe solidarisch haftbar macht für die Einziehung der Steuern und der Schuldforderungen des Staates, sowie für Bussen etc., die wegen Zuwiderhandlung gegen Gesetze und Verfügungen von Oberbehörden auferlegt sind. Die Gerichte dürfen keine Einwendung irgend einer Art berücksichtigen, bis der Nachweis geleistet ist, dass die vom Staate verlangte Summe bezahlt ist.

Gegen widersetzliche Schuldner und gegen Behörden, welche die Verfügungen des Staatsrathes und seiner Commissäre nicht ausführen, werden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches betr. Widerstand gegen die Staatsgewalt angewandt.

Du Contentieux de l'Administration dans les Cantons.

Corapport

présenté par M. l'avocat Boiceau, ancien Conseiller d'Etat à Lausanne.

Thèses.

I.

En présence d'une décision administrative modifiant ou excluant l'exercice de leurs droits acquis et individuels ou les obligeant à des prestations personnelles, les particuliers doivent trouver dans la loi des dispositions protectrices analogues à celles qui leur permettent de revendiquer leurs droits ou de contester leurs obligations dans les litiges d'un ordre privé.

II.

Pour arriver à ce résultat, il n'est pas nécessaire de procéder, dans les cantons, à la création d'une juridiction administrative s'exerçant par le moyen d'organes nouveaux et distincts de ceux qui existent.

III.

Les contestations qui surgissent entre l'administration et les particuliers ou entre particuliers seulement à l'occasion de décisions administratives de la nature de celles mentionnées sous N° I, doivent être tranchées, les unes par les tribunaux ordinaires en suivant les formes de la procédure en vigueur; les autres par les autorités administratives elles-mêmes, conformément aux dispositions d'une loi traçant la procédure à suivre en pareille occurrence assurant l'impartialité en faveur

du recourant et lui donnant dans la plus large mesure la faculté de présenter ses moyens de défense et de répondre aux arguments invoqués contre lui.

IV.

Toute décision administrative ayant pour objet un droit de propriété ou une question d'état civil doit être, en cas de contestation, déférée au jugement des tribunaux civils.

V.

Lorsqu'il s'agit de la répression d'une contravention aux dispositions d'une loi administrative, le prononcé de la peine doit rentrer dans la compétence des tribunaux de l'ordre pénal.

Il n'y a d'exception à cette règle que dans les cas suivants:

a) Quand la peine consiste en une simple amende d'ordre ou en une amende dont le maximum ne dépasse pas une somme minime.

b) Quand la contravention n'étant, d'ailleurs, pas contestée, le contrevenant déclare vouloir, en évitation de frais ultérieurs, se soumettre au prononcé de l'agent de l'administration.

c) Quand il s'agit de peines prononcées par les autorités communales, attendu que, d'une part, ces peines sont toujours minimes, et de l'autre, que les attributions multiples dévolues à ces autorités ne justifient pas en ce qui les concerne la stricte observation de la règle de la séparation des pouvoirs.

Toutefois le droit de recours à l'autorité judiciaire, comme instance supérieure, demeure réservé.

VI.

En matière d'impôt direct sur la fortune il y a lieu de distinguer entre la contestation ayant pour objet la somme réclamée à ce titre et la contestation portant sur l'amende fiscale dont certaines législations frappent les contraventions en cette matière (déclaration inexacte, etc.).

La première doit être tranchée par les organes administratifs mais dans les conditions indiquées sous N° III; la seconde doit rentrer dans la compétence des tribunaux de l'ordre pénal sous réserve de ce qui est énoncé au N° V, lettre b.

VII.

En cas de conflit de compétence entre le pouvoir administratif et le pouvoir judiciaire il convient de remettre la solution du litige à un tribunal ad hoc et non permanent, composé d'éléments indépendants de l'un et de l'autre de ces deux pouvoirs.

Ad. I, II, III et IV.

L'administration ayant pour mission de pourvoir à l'exécution des lois et décrets soulève à l'occasion des décisions qu'elle prend à cet effet des difficultés et provoque des réclamations; les difficultés doivent être écartées et les réclamations demandent à être jugées; mais à quelle autorité convient-il de confier le soin de statuer sur les contestations de cette nature?

Etant partie au litige, si le pouvoir de juger lui est dévolu, n'est-il pas à craindre que l'arrêt que rendra l'administration ne soit entaché de partialité?

D'autre part, si l'on ne veut pas subordonner complètement l'autorité administrative à l'autorité judiciaire, il est indispensable de lui attribuer en quelque mesure le pouvoir contentieux soit, en d'autres termes, le droit de prononcer sur certaines contestations, aussi est-ce dans ce désir de sauvegarder l'indépendance de l'administration que l'on doit rechercher l'origine de la juridiction administrative et de la création des tribunaux administratifs spéciaux.

L'institution de tribunaux de cet ordre est bien peut-être l'organisation qui présente le plus de garanties d'une bonne justice administrative, mais, par les mêmes raisons que celles qui sont développées par Mr. le Dr. Speiser dans son rapport, je ne crois pas néanmoins qu'il soit désirable d'en recommander l'introduction dans nos 25 cantons et demi-cantons; d'une part, en raison de la diminution croissante des compétences cantonales par le fait de la législation fédérale et par l'inconvénient sérieux que présenterait, d'autre part, la création de nouveaux corps de fonctionnaires dans

des états au territoire restreint et où il est déjà suffisamment difficile de pourvoir à la formation des tribunaux ordinaires.

Puis, en dehors de ces considérations qui n'ont de valeur que pour notre pays, dont l'organisation politique et les institutions sont si différentes de celles des états qui nous entourent, il y a cette considération toute générale qu'il est malaisé d'établir des principes servant de base à la compétence de la juridiction administrative et que les difficultés s'accroîtraient encore s'il faillait résumer ces principes en formules simples et d'une portée pratique, aussi est-ce pour ces divers motifs que dans la thèse, sous N° I, je me suis borné à proclamer la nécessité d'assurer aux particuliers qui s'estimeraient lésés dans leurs droits *acquis* par un acte administratif, la faculté de recourir contre ce même acte avec la certitude de trouver une autorité qui les couvre de sa protection.

L'organisation d'un contentieux de l'administration sous forme de tribunaux spéciaux étant ainsi écartée, aurait-il fallu, pour sauvegarder d'une manière absolue l'indépendance de l'administration à l'égard du pouvoir judiciaire, enlever à ce dernier toute compétence en matière administrative en confiant à l'administration elle-même le soin de prononcer dans tous les cas? Au risque d'encourir le reproche d'inconséquence un système mixte a paru préférable et en y réfléchissant on verra que l'on n'est pas à court d'arguments pour le défendre.

En effet, si l'on rappelle que dans tout état organisé, l'intérêt général doit l'emporter sur l'intérêt privé, c'est assurément enfoncer une porte ouverte que d'ajouter qu'en matière de propriété, où il s'agit par excellence de droits acquis, l'intérêt privé ne doit plier (les cas de défense nationale en temps de guerre et d'évènements de force majeure réservés) que moyennant une juste compensation. Ce principe est celui qui a inspiré les lois modernes sur l'expropriation, mais s'il appartient à une autre autorité de décider, dans tel cas donné, que l'intérêt général exige le sacrifice d'une propriété particulière, l'évaluation du dommage subi et la fixation de l'indemnité à payer doivent, en revanche, être laissées

à l'autorité judiciaire, soit à l'appréciation des tribunaux ordinaires, car, dans ce cas, plus encore peut-être que dans tout autre, l'administration serait, si elle avait à décider en dernier ressort, à la fois juge et partie et, par la force des choses, son prononcé ne revêtirait pas, au degré voulu, le caractère d'impartialité désirable.

Ce qui est dit ici, à l'occasion des droits acquis, s'applique également aux prestations personnelles dont l'accomplissement est réclamé par l'administration; ces prestations, les questions d'impôt demeurant réservées, c'est aux tribunaux civils qu'il appartient d'examiner si elles sont dûes.

Ce sont des considérations de même valeur qui, en matière d'état civil, doivent rendre désirable l'attribution de compétence à ces mêmes tribunaux. L'Etat est, la chose est incontestable, directement intéressé à la solution que recevront les contestations de cet ordre, mais la famille, l'individu ne le sont pas moins, dans la plupart des cas si ce n'est dans tous, ils le sont même davantage; l'intérêt privé paraît ici au premier plan, celui de l'Etat ne venant qu'en seconde ligne et, d'ailleurs, les questions soulevées dans des controverses de cette nature demandent souvent une instruction longue, approfondie et des connaissances spéciales, exigences auxquelles les agents de l'administration ne pourraient que très-exceptionnellement suffire.

Ad. V.

Les contraventions aux décisions de l'autorité administrative sont fréquemment passibles de peines déterminées par la loi; en principe, ces peines, comme toutes les autres, devraient être appliquées par les tribunaux de l'ordre pénal sur dénonciation des agents de l'administration, mais il est des cas où cette règle générale, dont il ne viendra à l'idée de personne de contester le bienfondé, comporte cependant des exceptions.

Ne serait-ce pas, en effet, dépasser le but que de mettre en mouvement tout l'appareil de la justice pénale pour statuer sur une amende d'ordre ou pour infliger à un particulier une

amende dont le maximum ne pourrait, aux termes de la loi applicable, dépasser une minime valeur?

En second lieu, il arrive fréquemment que le contrevenant, même lorsqu'il a encouru une forte amende, reconnaissant le bienfondé de la peine qui s'attache à l'acte dont il est appelé à répondre, désire éviter les longueurs, la publicité, les ennuis et les frais d'un procès pénal; lui imposer, pour l'amour des principes, dans de telles conditions, la comparution devant les autorités judiciaires, ce serait évidemment aller à l'encontre du but cherché qui est de protéger les particuliers contre l'arbitraire administratif.

Enfin dans le domaine très étendu où s'exerce l'activité des autorités communales, il est difficile, si l'on ne veut mettre d'inutiles entraves à la marche régulière des affaires, de maintenir intact le principe de la séparation des pouvoirs; il est, par conséquent, indispensable de conserver à ces autorités une certaine compétence, restreinte il est vrai, pour assurer d'une manière efficace la répression de contraventions peu importantes et de natures diverses, n'entraînant, d'ailleurs, jamais pour leurs auteurs que des peines fort minimes.

Mais si les nécessités de la vie sociale exigent que l'on fasse fléchir, sur ce point, la rigueur des principes, ceux-ci reprennent tout leur empire lorsqu'il s'agit du recours à exercer contre de semblables prononcés, car si, dans un but de simplification, on a été amené à concéder aux autorités administratives communales de véritables attributions judiciaires, il ne s'ensuit pas que dans les cas où la loi permet de soumettre leurs sentences à une instance supérieure, cette dernière doive être également une autorité du même ordre; l'intérêt bien entendu de la justice s'y oppose, il demande, au contraire, que ce soit l'autorité judiciaire qui discute les mérites du recours interjeté.

Ad. VI.

En matière d'impôt l'intérêt particulier se trouve fréquemment en conflit avec l'intérêt général; il s'agit, en l'espèce, d'une véritable expropriation dont la compensation est à chercher dans les services rendus à chacun par l'Etat.

Il semblerait, à première vue, plus conforme aux principes de confier à l'autorité judiciaire la tâche de résoudre les contestations qui peuvent, à ce sujet, s'élever entre le fisc, d'une part, et le contribuable, de l'autre.

C'est ce système qui était précédemment en vigueur dans le canton de Vaud où toute contestation de cette nature rentrait dans la compétence des tribunaux ordinaires, avec ce tempérament toutefois que pour assurer en tous cas la rentrée de l'impôt, le contribuable, avant de nantir le juge civil de son recours, devait déposer le montant de la somme réclamée, mais ce système qui aurait encore à beaucoup d'égards nos préférences et qui devrait d'ailleurs être maintenu en plein lorsqu'il s'agit de droits de mutation et de certaines contributions spéciales prélevées sur des propriétaires plus ou moins riverains à l'occasion de travaux publics n'intéressant qu'une région déterminée (desséchements de marais, corrections de rivières, etc.), ce système, disons-nous, paraît aujourd'hui d'une application difficile en ce qui touche les impôts directs sur la fortune, tels qu'ils sont perçus actuellement dans la plupart des cantons.

Je le regrette franchement, car, au point de vue du juriste, le mode ancien avait certainement l'avantage de concilier les nécessités du service public avec les garanties à donner aux particuliers. Mais il ne faut pas se dissimuler que là où les impôts portent sur la fortune entière de l'individu, celui-ci, en cas de recours, est obligé d'exposer sa situation dans tous ses détails, à ceux auxquels il s'adresse pour obtenir la réduction d'une taxe exagérée.

S'il devait nantir les tribunaux ordinaires, il hésiterait peut-être en raison de la publicité d'un débat judiciaire dont les inconvénients en pareil cas sont manifestes à tous; il répugne déjà suffisamment au plus grand nombre de devoir prendre pour confidents forcés les membres d'une commission administrative tenus au secret, mais cette répugnance très compréhensible courrait le risque de devenir, dans beaucoup de cas, un obstacle insurmontable si, pour faire trancher une réclamation portant sur le montant de l'impôt réclamé, il fallait

venir donner, „coram publico", à la barre d'un tribunal, des renseignements d'une nature absolument intime.

En apparence toute garantie serait donnée aux contribuables, en réalité le mode prescrit pour exercer leur recours rendrait ce droit, la plupart du temps, illusoire.

C'est pour ces motifs sur lesquels il paraît inutile d'insister plus longuement que la thèse N° VI donne la juridiction, en cette matière, d'une façon complète à l'administration, mais en prenant, en revanche, des mesures propres à atténuer la rigueur de ce système par l'organisation d'une procédure de recours analogue, moins la publicité des débats, à celle de la procédure civile ordinaire.

Il faut que le contribuable soit appelé et entendu, il faut également qu'il ait le droit de prendre connaissance des arguments invoqués contre lui par le fisc pour pouvoir y répondre en temps utile.

Ce n'est pas ici le lieu d'entrer dans les détails de cette loi spéciale qui est à faire partout où elle n'existe pas encore, le point important à constater c'est la nécessité de la voir entrer en vigueur le plus tôt possible.

Quant aux motifs pour lesquels il a paru convenable de nantir les tribunaux ordinaires lorsqu'il s'agit de l'application de la peine pour contravention aux lois fiscales, il n'y a plus à y revenir, leur justification se trouve dans ce qui a été dit sous N° V.

Ad VII.

A côté de beaucoup d'autres questions qui n'ont pu être ni soulevées ni examinées, il en est une cependant qui mérite d'attirer encore pour un instant l'attention de la Société des juristes : c'est la question du règlement des conflits de compétence entre l'autorité administrative et l'autorité judiciaire.

Quand un pareil conflit est soulevé, il ne doit pas appartenir à l'une de ces autorités de trancher à l'exclusion de l'autre; le principe de la séparation des pouvoirs s'oppose à ce que l'on accorde pour la solution la prépondérance à l'une plutôt qu'à l'autre, aussi pensons-nous que c'est avec raison que la loi vaudoise du 26 janvier 1832 a institué un tribunal

neutre auquel elle a remis le soin de résoudre la difficulté par un arrêt qui décidera à laquelle des deux autorités il appartiendra de statuer sur le litige au fond.

Tout récemment, en 1886, le tribunal neutre a siégé pour juger le conflit soulevé à l'occasion d'une contestation entre la Commune d'Aubonne et l'Etat de Vaud et c'est en faveur des prétentions de l'autorité judiciaire qu'il s'est prononcé. (Voir Journal des Tribunaux vaudois, vol. 34, année 1886, page 507.)

Adjonction. — D'accord avec M. le juge fédéral Roguin, qui avait adressé des renseignements succincts à M. le rapporteur Speiser, nous complétons, comme suit, l'historique de la législation vaudoise, vu le développement qu'a pris la question du contentieux administratif sous la plume de M. le rapporteur.

C'est l'acte de Médiation du 19 février 1803 qui a donné au Canton de Vaud sa première constitution, après avoir proclamé son indépendance.

L'article XI de cette constitution porte: Un Tribunal, composé d'un membre du Petit Conseil et de quatre membres du Tribunal d'appel, prononce sur le contentieux de l'administration.

La loi du 17 juin 1803 a organisé ce Tribunal du contentieux; elle édictait (art. 11): „Par le contentieux de l'administration, la loi entend toute contestation relative:

1° aux impôts directs et indirects,

2° aux diverses administrations publiques, lorsque la question n'est pas purement une question de propriété, ou de servitude réelle.“

Les articles suivants fixaient la procédure. Dans les causes, dont la valeur était supérieure à 100 francs, il y avait première instance au Tribunal de district et dernière instance au Tribunal d'administration: l'instruction se faisait par demande et réponse, puis preuves et devant les tribunaux, les avocats devaient se borner à un seul plaidoyer.

La loi du 6 juin 1804 établissant un mode sommaire de poursuite contre les contribuables statuait que toute action pour défaut de paiement de l'impôt direct ou de mutation peut être dirigée sur l'immeuble à raison duquel l'impôt est dû, en suivant les formes ordinaires.

Si un contribuable prétend être lésé dans la taxe de l'impôt, le recours lui est ouvert de droit tant pour la quotité de l'impôt, que pour dommages-intérêts, s'il y a lieu (art. 6), toutefois après avoir préliminairement déposé le montant de l'impôt exigé (Art. 7). Le juge ne pourra, dans aucun cas, permettre un acte quelconque d'opposition, que ce dépôt préliminaire n'ait eu lieu.

La constitution cantonale du 4 août 1814, ainsi que le code de procédure civile de 1825, ont maintenu le Tribunal du contentieux de l'administration, sa composition et ses attributions spéciales.

La constitution du 25 mai 1831 ne mentionne plus ce Tribunal administratif; elle proclame (art. 21) la séparation des pouvoirs publics, confiés à des autorités distinctes dans les limites fixées par la constitution, l'indépendance du pouvoir judiciaire et ordonne que tout ce qui appartient à l'exercice de la justice pénale est dans les attributions du pouvoir judiciaire et sera réglé par la loi (art. 50, 52 etc.).

La loi du 4 janvier 1832 sur l'organisation du Tribunal d'appel édicte (art. 32) que toutes les affaires qui relevaient du Tribunal du contentieux de l'administration, conformément à l'art. 11 c. p. c., sont portées au Tribunal d'appel, en suivant les règles de la procédure spéciale à laquelle ces affaires sont soumises.

Le contentieux de l'administration passant ainsi dans la compétence judiciaire, il était nécessaire de prévoir les conflits entre les deux pouvoirs : c'est le but de la loi du 26 janvier 1832 déjà citée : elle est encore en vigueur.

La loi de 1846 sur une nouvelle organisation judiciaire a remplacé le Tribunal d'appel par un Tribunal Cantonal chargé des fonctions de Cour de cassation dans les affaires civiles, dans les affaires pénales et en matière militaire et

abrogé la loi de 1803 sur le contentieux de l'administration, ainsi que celle de 1832 sur l'organisation du Tribunal d'appel: elle dispose, (spécialement art. 179), que toutes les autres attributions du Tribunal d'appel passent au Tribunal Cantonal. Les nouvelles lois de 1863 et 1886 n'ont pas essentiellement modifié la situation en matière de contentieux administratif, mais ce sont les lois spéciales de 1886 sur l'impôt sur la fortune mobilière et 1889 sur le droit de mutation, qui ont réintroduit d'une manière expresse un recours à la Cour fiscale et au Tribunal Cantonal dans les cas spécifiés.

En tout cas, en matière d'amendes ensuite de contraventions à diverses lois administratives et fiscales, la loi du 24 février 1857, encore en vigueur, a décidé que les amendes pour contravention, ne relevant pas de la police locale sont prononcées par les préfets, d'office ou sur les rapports des préposés ou agents de police. Le contrevenant est cité par écrit à comparaître devant le Préfet. S'il accepte le prononcé de ce magistrat, il signe sur le registre la déclaration de son acceptation: s'il refuse de comparaître ou de se soumettre au prononcé, il pourra recourir au Tribunal de police du district, par mémoire déposé au greffe dans les dix jours, à défaut de quoi l'amende devient définitive. Cette loi énumère quelles sont les contraventions aux lois, décrets et arrêtés, soumises à ce mode de recours aux Tribunaux de police et à la Cour de cassation pénale, suivant les dispositions du code de procédure pénale, pour fausse application de la Loi. C. p. p. art. 490 et 491.

Les sentences rendues par les autorités communales en matière de police locale peuvent aussi être portées par recours à la Cour de cassation pénale pour excès de compétence et fausse application de la loi. C. p. p. art. 492 et 493.